MASTER
NEGATIVE
NO. 91-80053-12

AUTHOR:

BECK, MAX

TITLE:

INWIEFERN KONNEN IN EINEM URTEIL ....

PLACE:

BORNA-LEIPZIG

DATE:

1916

Master Negative #

91-80053-12

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

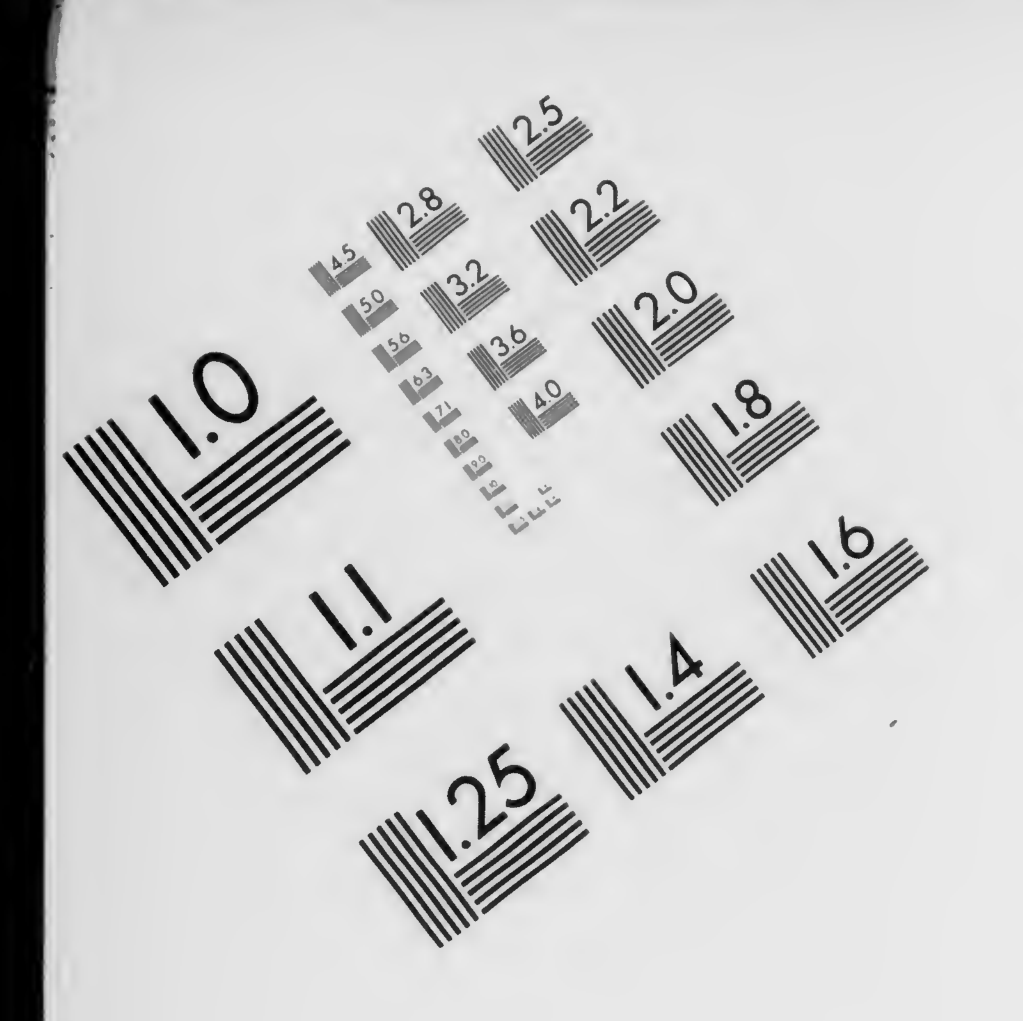
Beck, Max, 1887-
Inwiefern können in einem urteil andere urteile impliziert sein? Inaugural-dissertation ... vorgelegt von Max Beck. Borna-Leipzig, Noske, 1916.
vii, 56 p. 23 cm.

Thesis, Munich, 1915.
Volume of pamphlets

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 11 X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 9.7.93 INITIALS SS
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

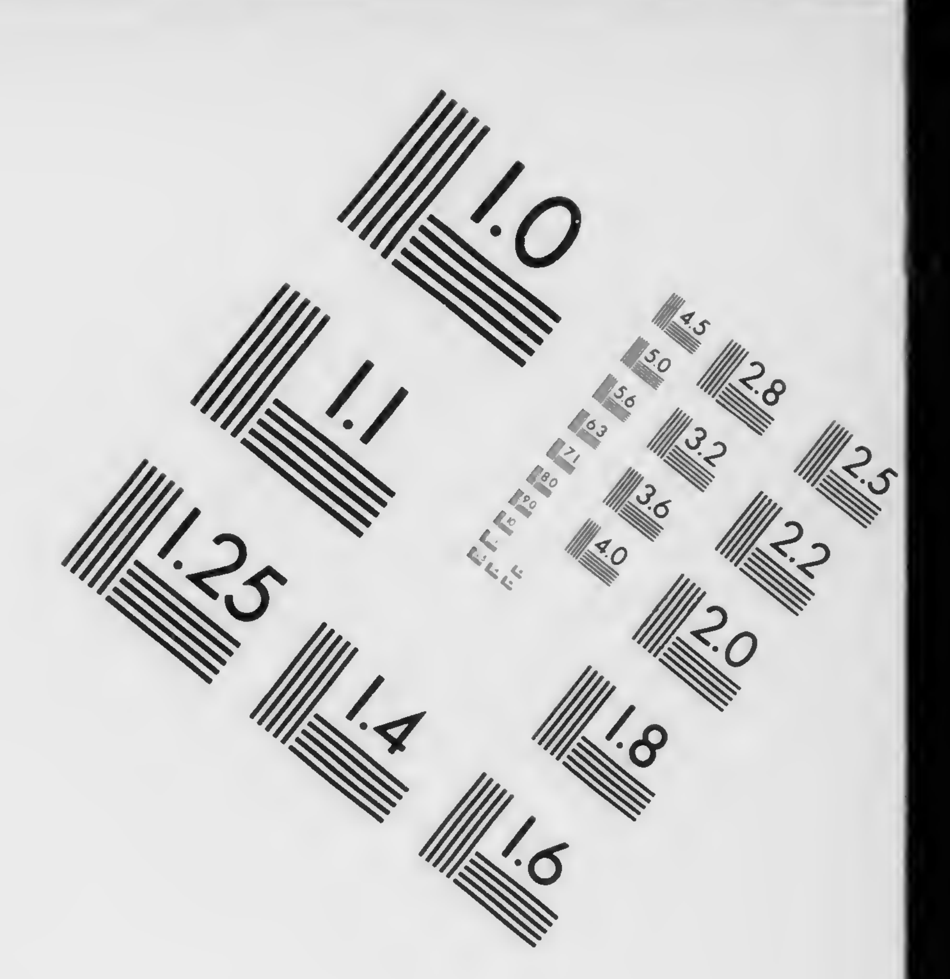



AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202



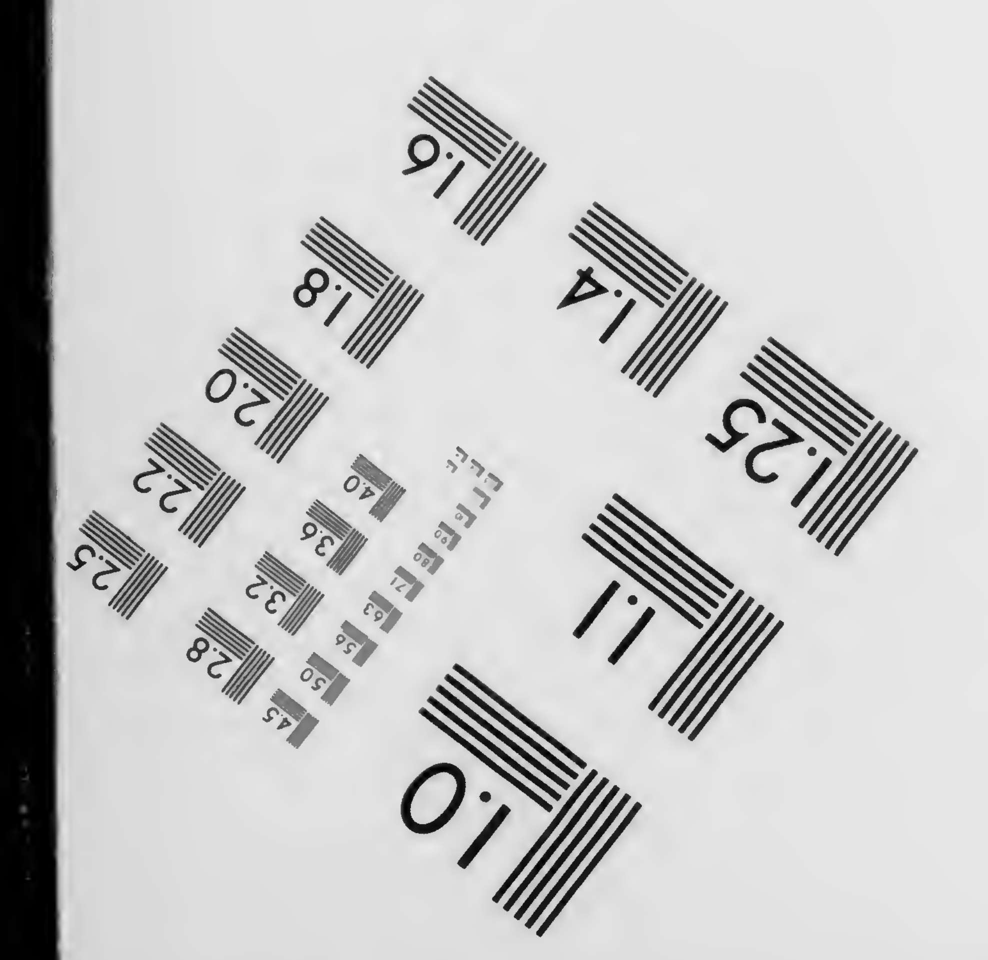
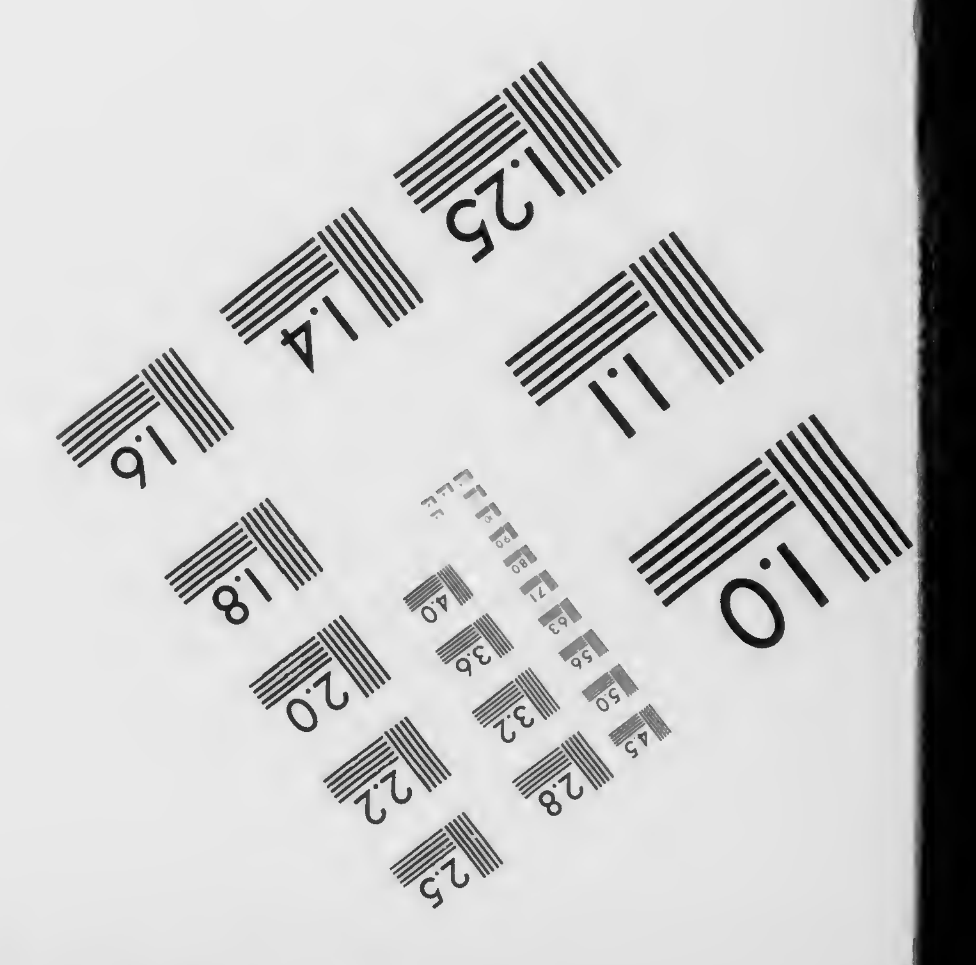
Centimeter

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm

1 2 3 4 5

Inches

1.0 1.1 1.25 1.4 1.6 1.8 2.0 2.2 2.5 2.8 3.2 3.6 4.0 4.5 5.0 5.6 6.3 7.1

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

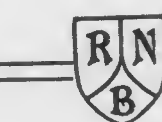
Inwiefern können in einem Urteil andere Urteile impliziert sein?

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der philosophischen Fakultät (I. Sektion)
der K. Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

vorgelegt von

Max Beck.



Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1916.

Eingereicht am 25. Juli 1914.

Unter Berücksichtigung eines Gutachtens des Herrn Prof. Pfänder genehmigt auf Antrag der Herren Prof. Külpe und Prof. Baeumker.

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Januar 1915.

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Zweiter Teil.

Inwiefern können in einem Urteile andere Urteile impliziert sein?

I. Prinzipieller Teil.

II. Demonstrativer Teil.

Erstes Kapitel.

Implikation des Wahrheitsurteils in jedem Urteile.

Zweites Kapitel.

Implikation von Bestimmungs-, Benennungs- und Existenzialurteilen.

Seite

Drittes Kapitel.

Implikation von Bestimmungs-, Benennungs- und Existenzialurteilen in Begriffen.

Viertes Kapitel.

Implikation von Urteilen in entsprechenden attribuierenden Begriffen.

Einleitung.

Nirgends entscheidet das zentrale Gerichtetsein so fundamental über den Ernst einer Forschung wie in der Philosophie. Haben wir uns ein Thema gewählt, dem man seine philosophische Bedeutsamkeit schwerlich ansieht, so ist es unsere erste Pflicht, sie um so eindringlicher zu betonen.

Man erinnert sich wohl ohne weiteres, sobald von der Implikation eines Urteils die Rede ist, an Kants Scheidung der Urteile in analytische und synthetische, die nach der gegebenen oder fehlenden Implikation des Präditatsbegriffs im Subjektsbegriffe getroffen wird. Nun ist ja allerdings nicht die Implikation des Prädikatsbegriffs im Subjektsbegriff, sondern die von Urteilen in einem Urteile unser Problem. Dennoch werden wir nicht umhin können, das Problem der Implikation vorerst ganz allgemein ins Auge zu fassen. Und dabei wird sich uns Gelegenheit geben, wenn auch nur im Vorübergehen, gegen Kantens Feststellung prinzipiellen Widerspruch zu erheben, indem wir hier eine Verwechslung aufzeigen, deren Kant auch bei vielen anderen Problemen beschuldigt werden muß: nämlich der Verwechslung der logischen Sphäre mit der ontologischen.

Die Beschäftigung mit unserem Problem wird uns einigen Einblick in die logische Struktur des Urteils gewähren, und dabei werden wir auch Gelegenheit haben, gegen eine Ansicht Windelbands zu polemisieren, wonach man zusammengesetzte Begriffe als eine Art erstarrter Urteile ansehen dürfe.

Der höchste Gewinn erwächst uns aber aus unserem Problem, insofern sich uns bei dem Versuche seiner Lösung eine unwiderlegliche logische Gesetzlichkeit offenbaren wird, die allen psychologistischen Deutungen standhält.

Man wird sich vielleicht über den fast gänzlichen Mangel von Literaturangaben wundern. Demgegenüber bitten wir zu bedenken, daß die gewiß nicht spärlichen Erörterungen über Implikation, soweit sie uns in Publikationen vorliegen, die Implikation von Urteilen in *Begriffen* zum Thema haben, nicht aber, was unser spezielles Thema ist, die von Urteilen in *Urteilen*.

Zudem glaubten wir auch dort, wo wir das Wesen der Implikation im *allgemeinen* untersuchen, unsere Schrift nicht mit dem üblichen Ballast von Zitaten anfüllen zu sollen. Denn bei diesem Probleme liegt die Sachlage so, daß man alle überhaupt nur in Frage kommenden Lösungsversuche *gleich von vorneherein aus dem Probleme selbst* ableiten kann und nicht sich erst geschichtlich darüber orientieren muß, welche Lösungsversuche *tatsächlich* gemacht wurden. Und diese prinzipiell möglichen Lösungsversuche zu erwägen, schien uns für unsere Aufgabe förderlicher als sie durch die Kritik geschichtlich an Personen gebundener Theorien zu komplizieren.

Erster Teil.

Über Implikation überhaupt.

Erstes Kapitel.

Um sich das Wesen der Implikation von Urteilen in einem Urteil klarzumachen, ist es notwendig, vorerst zu wissen, was Implikation überhaupt ist.

Man spricht von Implikation in der *Logik*. Gegenstand der Logik sind Gedanken, Gedankenelemente und Gedankenzusammenhänge, also Urteile, Meinungen, Vermutungen, Fragen, Imperative u. dergl.; ferner Begriffe und Schlüsse.[1]

Alle diese Gegenstände wollen wir Gedankengebilde oder einfach Gedankliches nennen. Und nun wollen wir vorerst gänzlich davon absehen, daß oder ob es sich einmal um eine Implikation von Urteilen in Urteilen, das andere Mal um eine von Urteilen in Begriffen, oder von Begriffen in Begriffen, oder auch sogar um die Implikation eines Urteils in einer Frage u. dergl. handeln kann. Wir wollen die Weise und Möglichkeit der Im-

---

[1]) Wir schließen uns in den prinzipiellen Voraussetzungen unserer ganzen Arbeit an die Lehren *Husserls* und *Pfänders* an. Für Husserl kann auf Publikationen hingewiesen werden („Logische Untersuchungen“, Halle 1900/01 und „Ideen zur reinen Phänomenologie usw.“ im „Jahrbuch für phänomenologische Forschung“, Halle 1913). Für Pfänder berufen wir uns hier auf das im W. S. 1912/13 an der Universität München gehaltene Colleg über „Logik und Erkenntnislehre“. Was nun gleich die obige Fixierung des Gegenstandes der Logik betrifft, so weisen beide in überzeugender Weise alle jene Theorien zurück, die der Logik das *Denken*, sei es auch das richtige, als Gegenstand zuweisen. Das Denken, ob richtig oder nicht, ist als solches stets Gegenstand der *Psychologie*. Gegenstand der Logik aber ist der *Gedanke*, der, was wir später noch zu erörtern gezwungen sein werden, ein von seinem Denken ganz und gar Verschiedenes ist (s. S. 9f. unten).

plikation eines Gedanklichen überhaupt in einem anderen Gedanklichen überhaupt ins Auge fassen. Was wir so von dem Allgemeinen an Erkenntnis gewinnen, das muß auch von jedem darunter fallenden Spezialfall gelten.

Also vor allem, was heißt das: ein Gedankliches ist in einem andern Gedanklichen „impliziert"? Was meint man damit? Es ist gut, um die Bedeutung dieses Wortes zu erfassen, sich auch an seinen Umschreibungen zu orientieren. Man sagt statt „Impliziert" auch „Darin eingefaltet", „darin unentfaltet mitgegeben", „mitgedacht", „mitgemeint", „versteckt enthalten", „unausdrücklich mitgemeint".

Alle diese Ausdrücke meinen eine Relation zwischen Gedanklichem. Denn man sagt nicht; ein Wort oder ein Satz implizierten oder seien impliziert, auch nicht ein denkendes Wesen oder das Denken selbst impliziere oder sei impliziert. Vielmehr wird, wo von Implikation die Rede ist, damit eine Relation zwischen Begriffen, Urteilen und anderem Gedanklichen gemeint. Dies ist streng festzuhalten. Denn nichts ist schwerer im Blickpunkte einer Untersuchung festzuhalten als Gedankliches als solches. Gar zu leicht springt man von diesem ungewohnten „Gegenstande" auf alles andere ab, das mit ihm notwendig mitgegeben ist: nämlich auf das denkende Ich, das den Gedanken denkt, auf den psychischen Akt, in dem er gedacht wird, auf den lautlichen Ausdruck, mit dem assoziiert er gewöhnlich auftritt, und auf den Gegenstand, auf den er sich, ihn meinend, bezieht.

Man meint mit Implikation nun weder ein konkretes Mitgedachtsein im Denken irgendeines denkenden Subjekts, noch ein unausdrückliches Mitmeinen im lautlichen Ausdruck als solchem noch auch ein wirkliches Versteckententhaltensein in dem gedachten Gegenständlichen. Daher ist auch Implikation nicht das Wort für das, was man „Andeutung" oder „zwischen den Zeilen geschrieben", oder „aus einer Rede herauszuhören" nennt, wie wohl diese Phänomene eine gewisse Ähnlichkeit mit dem unsrigen haben. Wenn ich jemandem in einer Situation, die ihn des Diebstahls verdächtig macht, sage: „Ich habe Sie für einen ehrlichen Menschen gehalten!", dann ist es so, als hätte ich ihm gesagt

„ich halte Sie für einen Dieb". Und doch ist in dem ausgesprochenen Gedanken an sich nicht das Geringste jener Anschuldigung enthalten. Dies geht schon ohne weiteres daraus hervor, daß ich denselben Gedanken sinnvoll mit dem Gedanken „und ich halte Sie auch jetzt noch für einen ehrlichen Menschen" verbinden kann. Der anschuldigende Gedanke wurde also in jenem Fall nur in meinem Denken mit dem andern Gedanken mitgedacht. Desgleichen enthalten alle Gedanken, deren Zusammenhang andere Gedanken durchklingen läßt, an sich nichts von diesen. Es wird vielmehr auf seiten dessen, der einen Gedankenzusammenhang andern mitteilt, darauf spekuliert, daß die Hörenden oder Lesenden erraten, was er selbst sich bei seinen Gedanken gedacht hat und wie er sie aufgefaßt wissen will. Er müßte sie nicht erst bestimmt aufgefaßt wissen wollen, wenn sie schon an sich die von ihm selbst mitgedachten Gedanken enthielten.

Stellen wir nun obigem Beispiel ein anderes entgegen: „Dieser braune Tisch ist alt". Es ist unmöglich, sich der Einsicht zu verschließen, daß darin enthalten sind die Urteile: „Dies ist ein brauner Tisch". „Dieser braune Tisch existiert." „Dies heißt Tisch." „Dies ist ein Tisch." Immer und für jeden, der jenes Urteil denkt, sind diese Urteile darin mitenthalten. Jeder kann diese Urteile aus jenem herausholen, sie daraus gleichsam herauspacken, und das mit dem evidenten Bewußtsein, daß sie darin notwendig enthalten sind. Nicht meinem oder irgend jemandes Denken (wie es bei dem Beispiel „Ich habe Sie für einen ehrlichen Menschen gehalten" der Fall zu sein scheint) verdankt es der Gedanke „dieser braune Tisch ist alt", daß die andern angeführten Gedanken in ihm mitgedacht sind, sondern er hat sie aus eigener Kraft in sich. Er mag in welchem Zusammenhange immer, in welcher Situation immer gedacht werden — immer birgt er dieselben Gedanken in sich. Er birgt sie in sich. Es ist nicht bloß scheinhaft, daß er sie in sich birgt, während in Wahrheit bloß mein oder jedermanns Denken so eingerichtet wäre, daß es die andern Gedanken notwendig irgendwie undeutlich oder minder bewußt mitdenken müßte, wenn es den einen Gedanken denkt. Es ist keine Analyse unseres Denkens,

wenn wir aus dem einen Gedanken die anderen als darin eingefaltete herausentfalten. Den Gedanken selbst analysieren wir und halten es ganz für irrelevant, ob irgend jemand, der ihn denkt, die andern Gedanken wirklich mitdenkt.

Es ist schwer, hier, wo wier bloß klarstellen wollen, was mit „Implikation" gemeint wird, nicht in eine Untersuchung dessen, was Implikation ist, zu verfallen. Problematische Phänomene haben eben das Schicksal, daß schon ihr bloßer Name von den verschiedenen lösungsversuchenden Stellungnahmen her geprägt wird, oder zumindest eine besondere mitschwingende Nuance erhält. Dennoch muß es auch schon nach diesen spärlichen Ausführungen hier feststehen, daß, wenn in der Logik von Implikation die Rede ist, das Verhältnis eines Enthaltens und Enthaltenseins gemeint wird, das nicht zwischen Worten oder (psychischen) Denkakten oder bedeuteten Gegenständen und Sachverhalten besteht, sondern das Enthaltensein von Gedanklichem in anderem Gedanklichen. Also, wenn wir z. B. ein Urteil und dessen Korrelate (Denkakt, Satz, Sachverhalt) betrachten, impliziert bezw. wird impliziert nicht der Satz oder ein psychisch reales Urteilen oder ein Sachverhalt, sondern lediglich das Urteil selbst.

Zweites Kapitel.

Nachdem wir nun gezeigt haben, was man mit Implikation meint, wollen wir zeigen, was sie ist.

Also das Enthaltensein eines Gedanklichen in einem andern Gedanklichen ist Implikation. „Versteckt", „unentfaltet", „unausdrücklich enthalten" — das sind doch erst nähere Bestimmungen dieses Enthaltenseins. Zuerst, so scheint es doch, muß etwas in einem andern überhaupt enthalten sein, bevor das Wie? dieses Enthaltenseins in Frage kommen kann. Da werden wir aber vor eine Schwierigkeit gestellt, die alles, was wir durch die Bedeutungsanalyse gewonnen haben, wie einen Irrtum erscheinen läßt. Denn was soll es heißen, daß ein Gedankliches noch etwas anderes in sich haben soll als sich selbst? Wir

könnten wohl noch annehmen, daß sich in einem einzigen Moment gleichsam mit einem einzigen Bewußtseinsschlage mehrere gedankliche Gebilde, z. B. zwei Begriffe, denken lassen. Wir denken etwa „Körper" und „Ausdehnung" in einem Bewußtseinsakt; das soll doch aber keine Implikation sein: nicht in einem Akt, sondern in einem Begriff sollten wir „Körper" und „Ausdehnung" denken. Aber wie sollte der Begriff „Körper" noch etwas anderes meinen außer sich selbst? Er ist ja nichts anderes als eben dies, worin dies eine Bestimmte „Körper" gemeint wird! Nur dadurch, daß wir den Begriff „Körper" aktuell haben, denken wir dieses bestimmte Gegenständliche, das eben „Körper" besagt. Denken wir auch noch „Ausdehnung", so haben wir eo ipso den Begriff „Ausdehnung". Anders als in ihrem besondern Begriffe kann sie ja überhaupt gar nicht gedacht werden.

Denken wir aber beide Begriffe, so hat es nicht allein bezüglich des Seins des einen im andern keinen Sinn von Implikation zu reden. Vielmehr ist auch sonstwie jede Abhängigkeit des einen als des Implizierten vom andern als dem Implizierenden ausgeschlossen. Denn beide sind doch für sich selbständig da, und des einen Abhängkeit vom andern müßte erst in einem besondern dritten Begriff gedacht werden.

Was sich hier an dem Beispiel von Begriffen als den einfachsten gedanklichen Gebilden einsichtig machen läßt, gilt natürlich auch von allen komplizierteren Gebilden: Jedes Gedankliche **ist** nichts als das, worin ein bestimmter Inhalt gemeint wird, hat also nichts in sich, worin es noch einen andern bestimmten Inhalt mitmeinen könnte. Dieser kann vielmehr nur in einem **eigenen** besonderen Gedanklichen gemeint werden.[1])

Hat es nun (wie es scheint!) keinen Sinn, vom Enthaltensein eines Begriffes oder Urteils in andern Begriffen, Urteilen und dergleichen zu reden, so doch wohl eo ipso nicht von einem versteckt oder unentfaltet oder unausdrücklich Enthaltensein.

---

[1]) Eine einschränkende Korrektur auf S. 21 ff. Aus Gründen einer faßlichen Darstellung wurde darauf verzichtet, sie gleich hier zu machen.

Also gibt es entweder überhaupt keine Implikation, oder, wenn es sie gibt — und Beispiele beweisen das letztere — dann ist sie etwas anderes, als ihre Bedeutung besagt.

Drittes Kapitel.

Angesichts der im vorigen Kapitel aufgedeckten Schwierigkeit, fühlt man sich versucht, die Bedeutung des Wortes „Implikation", wie wir sie oben herausgestellt haben, für ein Mißverständnis anzusehen. Es ist eine der vielen Gelegenheiten, die die Forschung zur souveränen Ignorierung der klaren Wortbedeutung verleiten können. Nicht mit Worten, sondern mit Sachen hat sie es ja zu tun. Und wie leicht kann sich doch in der Wortbedeutung nur eine naive Verkennung der Sachlage am bedeuteten Gegenstande ausprägen!

Wir wollen also vorerst einmal diesem Winke folgen.

Die Beispiele, bei denen von Implikation gesprochen wird, zeigen uns, daß mit einem aktuell gedachten Gedanklichen zugleich ein anderes Gedankliches gegeben ist. Die Frage ist nur: in welchem Sinne „zugleich"? wie gegeben? worin gegeben? als was gegeben? Gegeben ist es, denn wir wissen davon. Aber wie kommt nur diese Mitgegebenheit zustande? Durch ein Darinnensein als Gedankliches im Gedanklichen scheint sie nicht zustandekommen zu können, wie wir oben zeigten. Dann vielleicht durch ein Darinnensein in den andern Gegebenheiten, die ein Gedankliches als seine Korrelate begleiten? Alle Möglichkeiten, die wir früher als nicht im Sinne des Wortes liegend, zurückweisen mußten, wollen nun wieder in den Kreis unserer Untersuchung gezogen werden.

§ 1.

Eine Implizierung durch das denkende Ich ist ausgeschlossen, da es sich dabei um keinen Akt der Willkür handelt. Nicht ich impliziere, sondern ich erkenne bloß, daß in dem einen Falle eine Implikation vorliegt, im andern nicht. Denn die Implikation ist eine gesetzliche und damit dem Faktum meines jeweiligen Mitdenkens enthoben.

§ 2.

Daher impliziert auch der Akt des Denkens nicht, vielmehr ist Implikation ganz unabhängig vom jeweiligen wirklichen Mitmeinen oder Nichtmitmeinen als seelischem Vorgang. Ob ich das Implizierte neben dem Implizierenden nur so nebenbei, mit einem Seitenblick denke, oder ob deutlich und voll bewußt, ob ich es zugleich oder später, ob ich es überhaupt denke, oder überhaupt nicht denke, entscheidet darüber nicht das Geringste. Andererseits kann ich ein Gedankliches noch so hart an das andere pressen, noch so gleichzeitig mit ihm denken und noch so regelmäßig, etwa unter einem Assoziationszwange stehend, verbinden — es ist und bleibt ein willkürliches Zusammendenken, wenn die eine gedankliche Gegebenheit nicht schon von sich aus in der andern impliziert ist.

Aber ist man denn nun wirklich berechtigt, ein Gedankliches von seinem Denken zu unterscheiden?

Daß es tatsächlich etwas anderes ist, geht schon aus der einfachen Feststellung hervor, daß ein und derselbe Gedanke den Inhalt der verschiedensten konkreten Denkakte bilden kann. Ich kann denselben Gedanken zu verschiedensten Zeiten wiederholt denken. Es ist immer ein neues besonderes Denken, ein neuer eigener konkreter Denkakt, der denselben Gedanken zu seinem Inhalte hat. Und außer mir können auch die verschiedensten anderen Personen in ihren besonderen Denkakten diesen einen Gedanken denken. Der Gedanke ist immer der eine, gleiche, numerisch identische, die Denkakte aber, deren Inhalt er bildet, sind eine Mehrheit besonderer psychischer Realitäten. Also ist der Gedanke etwas anderes als das Denken, dessen Inhalt er ist.[1])

Jeder dieser besonderen psychischen Denkakte verläuft in der Zeit, fängt in einem besonderen Zeitpunkte an zu sein,

[1]) s. Pfänder, „Logik und Erkenntnislehre", Colleg W. S. 1912/13.

dauert so und so viele Momente und endigt in einem bestimmten Zeitpunkte. Der Gedanke aber, der in diesem zeitlich dauernden Denkakte gedacht wird, hat weder einen zeitlichen Anfang, noch ein zeitliches Ende. Er wird wohl in diesem oder jenem Zeitpunkte *gedacht*. *Dieses Gedachtwerden ist aber nicht identisch mit einem Geschaffenwerden.*[1] Auch hat ein Gedanke keine Dauer.[1]) Es ist sinnlos, zu sagen, daß etwa der pythagoreische Lehrsatz so und so viele Sekunden länger dauere als der Satz „Zwei mal zwei ist vier" (selbstverständlich ist es das Gleiche, wenn man statt von Momenten oder Sekunden nur von kleinsten Teilen derselben spricht).

Haben wir so eingesehen, daß Denken und Gedanke etwas total Verschiedenes sind, so kann es uns nicht mehr schwer fallen, einzusehen, daß auch die *Gesetzlickkeit oder Notwendigkeit* der Gedanken mit der Notwendigkeit oder Gesetzlichkeit des Denkens nicht identisch noch auf diese zurückzuführen ist.[2]) Also darf auch die Notwendigkeit des Mitgegebenseins eines bestimmten Gedanklichen mit einem andern nicht als psychische, d. i. als reale oder Naturnotwendigkeit angesehen werden. So wenig wie das Denken seine Gedanken *schafft*, sondern blos *hat*, so wenig kann es auf sie *wirken*; daher kann auch die Notwendigkeit innerhalb des psychisch-realen *Denkvorgangs* nicht eine Notwendigkeit innerhalb seiner *Gedankeninhalte*, die es bloß hat, herbeiführen und erst recht nicht mit dieser identisch sein. Wenn wir, wie jetzt, den Gedanken „dieser braune Tisch ist alt" zum *Gegenstande unserer Untersuchung* machen, und wenn wir aus ihm die Urteile „dieser braune Tisch existiert", „dies ist ein Tisch" usw. herausentfalten, so haben wir das Bewußtsein, daß dieses Herausentfalten *nicht willkürlich* die „herausentfalteten" Gedanken hervorholt, sondern daß sie in jenem Gedanken an sich notwendig impliziert *sind* und nur deshalb aus ihm „*herausgeholt werden*" können. Dies Moment des notwendig darin Enthaltens und Enthaltenseins *finden* wir in dem Verhältnis

[1]) s. Pfänder, „Logik und Erkenntnislehre", Colleg W. S. 1912/13.
[2]) s. Husserl, „Logische Untersuchungen" I S. 68 ff. und Pfänder, „Logik und Erkenntnislehre", Colleg W. S. 1912/13.

zwischen dem implizierenden und dem implizierten Gedanken ebenso vor wie die Gedanken selbst. *Das Moment dieser Notwendigkeit ist unserer Betrachtung jetzt ebenso gegenständlich wie diese bestimmten Gedanken selbst.* Es besteht zwischen diesen bestimmten sinnvollen Inhalten. Versucht man diese Notwendigkeit im Zusammenhange dieser bestimmten Gedanken „zurückzuführen" auf eine psychische Notwendigkeit, so ist nicht einzusehen, warum man dann nicht auch diese Inhalte selbst, nämlich diese bestimmten gedanklichen Sinne als solche, zurückführt auf ein Psychisches! NB.: *restlos* müßte das geschehen! Mit der bloßen Zurückführung der Gedanken auf deren Denken wäre es nicht getan; man müßte vielmehr die einzelnen Sinnesmomente eines Gedankens mit einem Schlage sozusagen auf ein alogisches Psychische reduzieren, so wie man auch das Moment der *logischen Notwendigkeit, das ein jeweiliges Sinnesmoment mit ist, innerhalb oder zwischen den einzelnen Gedanken*, zurückführt auf ein alogisches, psychisches Datum innerhalb und zwischen andern Bewußtseinsdaten. Die Widersinnigkeit derartiger „Zurückführungen" liegt offen zutage.

§ 3.

Ein Gedankliches wird von einem denkenden Ich gedacht: weder im Ich noch im Denken konnten wir die Quelle der Implikation auffinden.

Ein Gedankliches tritt gewöhnlich in der Einkleidung des *Ausdrucks* auf. Sollte vielleicht diesem die Kraft der Implikation innewohnen? Aber ein Ausdruck ist ja nichts anderes als ein bloßer Laut, der erst kraft eines besonderen Gedanklichen, mit dem er sich assoziiert, zur sinnvollen Bedeutung wird. Also kann er doch aus sich heraus nicht das Mindeste „mitmeinen". Und wenn wir für „impliziert" auch das Wort „*unausdrücklich* mitgemeint" gebrauchen, so ist damit sicher nicht gemeint, daß der Fall eines wortlosen Mitmeinens neben einem, das seinen Ausdruck gefunden hat, als Implikation anzusprechen wäre; dazu ist die sprachliche Einkleidung etwas

für das Meinen selbst viel zu Äußerliches, Sekundäres und an sich gänzlich Kraftloses. Wird aber etwas wirklich aktuell gemeint, dann ist es eben auch wirklich selbst gemeint und nicht impliziert. Daß dieses Meinen keinen sprachlichen Ausdruck findet, macht es nicht zu einem Nichtgemeinten.

§ 4.

Wenn Implikation ein *gesetzmäßiges Enthaltensein* des Implizierten im Implizierenden ist, dann kommen jetzt als die beiden Glieder, von denen das eine „enthält", das andere „enthalten wird", und zwischen denen als solchen eine Gesetzmäßigkeit besteht, nur noch die mit Gedanklichem bedeuteten *Gegenstände* in Betracht. Hier scheint nun auch tatsächlich ein Enthalten und Enthaltensein möglich zu sein und sogar ein ein *gesetzmäßiges* Enthalten und Enthaltensein. Z. B. hat ein jeder *Körper* eine *Ausdehnung*. Aber welcher „Körper" hat welche „Ausdehnung"? Ist, wenn wir den Satz aussprechen, daß jeder Körper eine Ausdehnung habe, von einem *bestimmten konkreten* Körper und von einer *bestimmten konkreten* (*so und so* langen, breiten, dicken) Ausdehnung die Rede? Für wen gilt denn die gesetzmäßige Zuordnung, die da ausgesprochen wurde? Weder für einen individuell konkret gegebenen Körper noch für eine individuell konkret gegebene Ausdehnung, sondern von *dem* Körper, und von *der* Ausdehnung. Wo gibt es aber „*den* Körper" mit „*der* Ausdehnung" schlechthin? Jeder konkrete Körper hat seine konkrete Ausdehnung. Aber daß etwa dieser Felsblock hier gerade 4 m^3 ausgedehnt ist, davon ist in jenem allgemeinen Satze nicht die Rede, und es ist aus ihm auch auf keinerlei Weise abzuleiten.

Bevor wir weitergehen, müssen wir dem ungläubigen Lächeln begegnen, mit dem man derlei Argumentation aufnehmen wird. Man wird in „*dem* Körper" nichts weiter sehen wollen als eine *Abstraktion*, die aus einzelnen individuell gegebenen konkreten Körpern gewonnen worden ist, und in „der Ausdehnung" nichts weiter als die an jedem einzelnen Körper als dessen Eigenschaft vorgefundene individuelle konkrete Ausdehnung,

wiederum „in Abstrakto". Von einer Gesetzmäßigkeit, so wird man sagen, kann da keine Rede sein, wo es sich bloß um eine empirische Feststellung handelt. Wir haben eben nie einen Körper ohne Ausdehnung wahrgenommen, und so haftet in unserem verallgemeinernden Bewußtsein *die* Ausdehnung schlechthin an *dem* Körper schlechthin. Kurz: Man argumentiert gegen uns vom Standpunkte der Theorie des verallgemeinernden oder *Abstraktionsbewußtsein*. „Der Körper", „die Ausdehnung" sind aus der Anschauung einzelner individueller Körper- und Ausdehnungsdata gewonnene Abstrakta. Abstrakta gewinnen wir aber durch *Absehen von den Besonderheiten*, die noch *mit* und *neben* Gemeinsamkeiten an gegebenen individuellen Gegenständen sich vorfinden. Das „herausgehobene" Gemeinsame ist das „Abstrakte".

Man kann von uns nicht verlangen, daß wir innerhalb des knappen Rahmens unserer Arbeit diese Theorie so gründlich bekämpfen wie sie bekämpft werden kann und bekämpft werden muß. Wir können aber auf eine solche schon *vorliegende* Widerlegung verweisen, nämlich auf die Ausführungen *Husserls* im II. Abschnitt des zweiten Teiles seiner „Logischen Untersuchungen". Einiges aber, das leichter auseinandergesetzt werden kann, möchten wir hier doch vorbringen: Ich kann bei einem konkreten, individuell[1]) gegebenen Körper hier und jetzt absehen, wovon ich mag: niemals gelange ich so zu etwas anderem als wieder nur zu einer *individuellen Bestimmtheit an diesem Gegebenen*. Sehe ich bei diesem Tische hier ab von seiner Farbe, von seiner Gestalt, von seiner Größe, sehe ich von allem ab außer von seiner Körperlichkeit und von seiner Ausdehnung, so sehe ich nur von dieser *seiner* Körperlichkeit, von dieser *seiner* Ausdehnung hier und jetzt nicht ab. Es bleiben also wiederum nur *individuelle* Bestimmtheiten als Resultate eines derartigen Abstraktionsprozesses, immer nur dieser *eine* Körper, diese *eine* Ausdehnung hier und jetzt,

[1]) Wir gebrauchen oft Häufungen von Attributen, die an sich überflüssig sind. Z. B. gibt es kein „konkretes", das nicht „*bloß individuell gegeben*" wäre. Aber solche Häufungen dienen zur Verdeutlichung der Tendenz, die wir jeweils im Auge haben.

niemals gelange ich aber so zu dem Körper oder der Ausdehnung schlechthin.

Ferner muß man sich doch fragen: Setzt nicht jedes Absehen schon voraus, daß man weiß, in welcher Hinsicht abgesehen werden soll. Es heißt immer: Absehen von allem außer ... Man muß also dieses eine, von dem nicht abgesehen werden soll, kennen, muß es schon haben, es ist schon bei diesem ganzen Abstraktionsprozeß vorausgesetzt. Dieses eine eben vermeintlich bloß „verallgemeinerte Besondere" — ist es denn uns überhaupt jemals als Besonderes gegeben? Das Rot, die Farbe — wie wissen wir denn davon, da uns doch niemals etwas anderes als ein bestimmtes Rot, eine bestimmte Farbe gegeben ist. Man antwortet: durch Absehen von dem Verschiedenen und Festhalten des Gemeinsamen. Wir nehmen etwa an verschiedenen Gegenständen verschiedene Nuancen des Rot wahr. Von der Nuancenhaftigkeit sehen wir ab und halten das Rot fest. Oder wir sehen verschieden gefärbte Gegenstände. Von den besonderen Farben sehen wir ab und halten die Farbe als das, was in all diesen besonderen Farben als Gemeinsames darinsteckt, fest. Nun die Frage: Wie können wir denn aber dieses Besondere in seiner gegebenen Vermischung mit dem Allgemeinen als solches von diesem abgrenzen, wenn wir nicht schon dieses Allgemeine erfaßt haben? Um etwas von einem andern als irgendwie verschieden abzusondern, muß man es auch schon in dieser Vermischung als eine eigene Bestimmtheit erfassen. Warum erscheint es uns absurd, das Rot aus Blaunuancen zu abstrahieren? Doch wohl nur deshalb, weil wir wissen, daß Blaunuancen Nuancen des Blau und nicht des Rot sind. Immer ist schon die Kenntnis des Allgemeineren vor der des Besonderen vorausgesetzt, wenn dieses zu jenem in Beziehung gesetzt wird. Die Kenntnis des Allgemeinen gibt uns überhaupt erst die Handhabe, die einzelnen individuellen Gegebenheiten als irgendwie ähnlich zu erfassen[1]); denn es **ist** das, **worin** diese ähnlich sind.

---

[1]) Wir verweisen im übrigen sowohl zur Ergänzung des Gesagten wie

Ist nun jene Theorie, die unsere Kenntnis von allgemeinen Wesenheiten wie „Körper" und „Ausdehnung" psychologisch aus unserer Kenntnis individueller Körper wie dieses Körpers, Tisch hier und jetzt und seiner soundso zahlenmäßig feststellbaren Ausdehnung ableiten zu können glaubt — ist nun diese Theorie falsch —, was bleibt uns dann übrig, als anzuerkennen, daß wir unsere Kenntnis von jenen allgemeinen Wesenheiten der Erschauung ihrer selbst verdanken? Diese ist das, was Husserl „ideierende" Abkstraktion genannt hat. „Ideierend": man merkt die platonische Grundthese: Erschautwerden kann nur ein Seiendes. Setzt unsere Kenntnis allgemeiner Wesenheiten ihre Erschauung voraus, so gibt es diese erschauten Wesenheiten. Aus individuellen konkreten Gegebenheiten sind sie nicht ableitbar. Es gibt also neben der Sphäre dieser individuellen konkreten Gegebenheiten, die in ihrer eindeutigen Determiniertheit durch ein hier und jetzt als „Tatsachen" angesprochen werden mögen, noch eine Sphäre überindividueller Gegenstände. Diese Gegenstände — „Wesen" oder „Ideen" — sind die eigentlichen Treffpunkte unserer Erkenntnis, insofern diese nicht rein zufällige Tatsächlichkeiten zum Gegenstande hat, sondern Notwendigkeiten. Nur die Erschauung des wesenhaften Inhaltes eines Tatsächlichen berechtigt uns zu so allgemeingültigen Urteilen wie: „alle Körper sind ausgedehnt". Niemals könnten wir, gestützt auf die Erfahrung, die wir an allen bisher wahrgenommenen Körpern gemacht haben, dieses apodiktische Urteil wagen. Nur weil wir in jedem einzelnen Körper auch das reine Wesen Körper als solches erschauen und damit in ihm zugleich dessen Eigenschaft, ausgedehnt zu sein, ist es uns ein für allemal evident, daß es nie und nirgends nicht an sich und nicht in der bloßen Vorstellung einen Körper ohne Ausdehnung geben kann.

Bei dem Versuche aufzuklären, was Implikation ist, waren wir nun davon ausgegangen, daß hier ein Verhältnis zwischen

---

auch noch der folgenden Ausführungen dringend auf Husserls ganz fundamentales Kapitel über „Tatsache und Wesen" in den „Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie" (Jahrb. für phänom. Forsch.).

zwei Gliedern vorliege, und zwar: ein gesetzmäßiges Verhältnis. Das eine impliziert, das andere ist impliziert. Und dies Verhältnis wird nun in der Weise eines Enthaltens und Enthaltenseins gedeutet, und zwar eines notwendigen Enthaltens und Enthaltenseins. Es ist nun unser Problem, in welcher Seinssphäre wir die beiden Glieder dieses Verhältnisses zu suchen haben. Weder in der logischen Sphäre noch in der ihr korrelaten psychologischen und sprachlichen Sphäre fanden wir sie bisher vor. Nur in der gegenständlichen Sphäre scheint es Derartiges zu geben. Aber nicht in der Sphäre der konkreten Gegenstände. Wo zwischen zwei Gegenständen das gesetzmäßige Verhältnis der Mitgegebenheit des einen mit oder im andern vorliegt, da sind es nicht individuelle reale Gegenstände, sondern Wesensgegenstände. Z. B. nicht zwischen einem bestimmten Körper hier und jetzt und seiner individuellen Ausdehnung hier und jetzt schwebt das Verhältnis der gesetzmäßigen Mitgegebenheit des einen mit oder im andern. Denn dann dürfte es nicht bloß die Ausdehnung schlechthin des Körpers schlechthin besagen, sondern etwa die Ausdehnung von 4 m^3 des Felsblockes hier und jetzt. Liegt nun der Implikation ein Verhältnis der eben beschriebenen Art zugrunde, dann ist es also sicher nicht das Verhältnis eines konkreten Mitgegebenseins oder Enthaltenseins des einen im andern.

Was sollte denn auch so etwas wie „gesetzmäßig enthalten" überhaupt heißen? Entweder enthält ein Gegenstand etwas konkret in sich, dann hat es hier gar keinen Sinn von Gesetzmäßigkeit zu reden, sondern nur von faktischer Gegebenheit. Oder aber ein Körper hat etwas gesetzmäßig, dann ist eben dies „Gesetzmäßighaben" nichts Konkretes und nichts, das ein Konkretes als solches hätte. Gesetzmäßigkeit besagt kein wirkliches Sein, sondern ein Zugeordnetsein. Zuordnungen sind aber keine realen Verhältnisse, sondern Verhältnisse zwischen Wesenheiten, sind ideale Verhältnisse. Liegt also der Implikation eine Gesetzmäßigkeit zugrunde, die das Verhältnis zwischen zwei Gegenständen bestimmt, dann darf die Art dieses Verhältnisses nicht als ein irgendwie Enthaltensein des einen Gliedes im anderen verstanden werden.

Das Rätsel dieser notwendigen oder gesetzmäßigen Mitgegebenheit löst sich also als Folge der Unbedingtheit, mit der einem Wesensgegenstande andere wesensgegenständliche Momente zugeordnet sind. Damit werden aber auch alle weiteren Erörterungen über das „Wie" dieses Enthaltenseins sinnlos: „versteckt", „unentfaltet", unausdrücklich" — das sind schon mißverständliche Deutungen des Phänomens. Von einem „Enthalten" können wir dann nur höchstens in dem Sinne reden, indem man von einem Gegenstande sagt: dies oder jenes „liegt in seinem Wesen".

Und um nun das gewonnene Resultat noch einmal zu demonstrieren: nicht irgendein realer Körper, sondern der Körper, die Idee, das Wesen Körper, und nicht irgendeine reale Ausdehnung, sondern die Ausdehnung, die Idee, das Wesen Ausdehnung stehen in Frage, wenn von einem Mitgegebensein der Ausdehnung mit dem Körper die Rede ist.

So sind wir denn dazu gelangt, die gesetzmäßige Mitgegebenheit in der Sphäre ganz eigenartiger Gegenständlichkeiten vorzufinden. Der Körper hat „seinem Wesen nach" Ausdehnung, „unwesentlich" ist ihm, daß er in der individuellen Realisierung etwa des Bleistiftes hier die Längenausdehnung von 18 cm hat.

„Wir können uns einen Körper nicht ohne Ausdehnung denken": das besagt also weder, daß eine psychologische Notwendigkeit uns dazu zwinge, noch daß der Begriff „Körper" den Begriff „Ausdehnung" notwendig in sich enthalte, noch sonstwie etwas anderes als bloß dies: wir haben die Idee, das Wesen des Körpers anschauend vor uns und erkennen, daß dieser Idee, diesem Wesen notwendig die Idee Ausdehnung zugeordnet ist.

Aber ist denn Idee oder Wesen etwas anderes als Begriff? Hier sind wir bei dem entscheidenden Punkt, wo uns auch verständlich werden wird, warum man sich letzten Endes auch über das, was Implikation ist, so fundamental irren konnte.[1]) Daß „der Körper" oder „die Ausdehnung" nirgends realiter existieren,

[1]) vgl. noch Mally, „Gegenstandstheoretische Grundlagen der Logik und Logistik", Leipzig 1912.

haben wir schon gezeigt. Aber daß sie auch wirklich Gegenstände und nicht Begriffe sind, wird uns sofort klar, wenn wir uns gegenwärtig halten, daß doch nicht der Begriff Körper eine reale Ausdehnung und daß nicht der Körper begriffliche Ausdehnung hat! Auch daß es keinen Sinn hat, dem Begriff Körper die „begriffliche" Ausdehnung zuzuschreiben!

Man muß sich hier daran erinnern, was wir früher vom Begriffe sagten[1]: daß er nämlich nichts ist als er selbst und nichts in sich enthalte außer sich selbst. Und dennoch „hat der Körper Ausdehnung". Das kann also gar nichts anderes bedeuten, als daß der mit dem Begriff „Körper" gemeinte Gegenstand Ausdehnung hat und daß er sie wiederum nicht als begriffliche hat, sondern als gegenständliche, die in ihrem besonderen Begriffe nur gemeint werden kann.

Was trägt nun die Schuld an der fundamentalen Verwechslung in dieser Sache? Unserer Ansicht nach eine falsche erkenntnistheoretische Anschauung, die bis in die neueste Zeit herrschend war und erst durch Husserl ihre endgültige Abfertigung fand. Man stellte sich die Erkenntnis als ein Haben von Abbildern der erkannten Gegenstände in uns vor. Man übersah, daß auch die Abbilder in uns — nicht gewußt sind, wenn sie eben bloß da sind, ohne von uns noch in besonderen Akten als gemeinte eben noch gewußt zu sein. Den Charakter der Bewußtheit schrieb man ihnen ganz unberechtigt ohne weiteres auf Grund des bloßen in-uns-Seins zu. Was sollte nun eine solche Anschauung mit Gegenständen anfangen, die nirgends außer uns existieren und von denen wir dennoch ohne weiteres wissen? Sie identifizierte sie einfach mit den „Abbildern" und bezog sie auf ihre individuellen Realisierungen als auf die Gegenstände, die in diesen Abbildern gewußt werden. Nun wissen wir von jenen außerhalb uns existierenden Gegenständen: den Wesen oder Ideen, in denkenden Akten, also identifizierte sie sie mit Begriffen als den vermeintlichen Abbildern der denkenden Erkenntnis. Und in diese „Begriffe" verlegte sie alles, was Moment dieser Gegenstände ist. So kam es dann zur Annahme von Begriffen, die andere Begriffe implizieren sollen.

[1]) s. S. 7.

Wir halten als Resultat der bisherigen Untersuchung fest, daß es etwas derartiges nicht gibt. Dagegen haben wir in der gegenständlichen Sphäre eine gesetzliche Mitgegebenheit gefunden. Es ist nun die Frage: dürfen wir sie für die Lösung des Problems der Implikation in Anspruch nehmen?

Man könnte wohl sagen: bezieht sich denn nicht ein Gedankliches auf ein besonders Gegenständliches in der Weise, daß dieses Gegenständliche den besonderen Inhalt eines Gedanklichen bildet, wodurch es sich von jedem anderen Gedanklichen unterscheidet? Und wenn dies der Fall ist: ist dann nicht jede Mitgegebenheit des Gegenständlichen via Inhalt auch Mitgegebenheit des Gedanklichen, also jede Mitgegebenheit eines Gegenstandes z. B. auch Mitgegebenheit seines Begriffes?

Demgegenüber müssen wir wiederholen, daß ein Gedankliches, etwa ein Begriff, kraft seines Wesens, nichts anderes zu meinen als das, was er eben meint, einen Gegenstand nicht mit all seinen Gegenstandsmomenten meint, sondern nur meint, soweit er ihn eben meint. Meine ich „Körper", so meine ich eben nur „Körper". Will ich auch noch „Ausdehnung" meinen, so muß ich eben auch noch den entsprechenden Begriff „Ausdehnung" denken. Alles was ein Gegenstand an sich ist und enthält, steht ganz außerhalb dessen, was er als vermeinter Gegenstand ist und enthält, nämlich nur sich als vermeinten. Sonst wäre z. B. im Begriffe „Welt" alles impliziert: daß der Walfisch ein Säugetier ist, daß ich hier schreibe, daß Rom im Jahre 753 vor Christi Geburt gegründet wurde usw. usw.

Alle wesentlichen und auch alle unwesentlichen Momente eines Gegenstandes wären im Begriffe impliziert, wenn über die Implikation eines Begriffes das entscheiden sollte, was der Gegenstand an sich ist und enthält. Somit wäre der Implikation auch ihr gesetzmäßiger Charakter genommen, der einzig und allein Folge der Wesensmomente ist.

Meint man aber, daß Implikation nur eine gesetzmäßige Mitgegebenheit aller einem Gegenstande zugeordneten Wesensmomente ist, und macht man keinen Unterschied zwischen dem Gegenstande nur soweit er im Begriffe vermeint

ist, und dem *Gegenstande an sich* mit all seinen Wesensmomenten, dann müßten wir von einem Gegenstande schon alles wissen, sobald wir ihn bloß meinen. Denn alle Mitgegebenheiten des Gegenstandes müßten ja auch schon in dieser bloßen Vermeintheit des Begriffs mitgegeben sein. Also wäre z. B. alle Wissenschaft in dem einen Begriff „Seiendes“ impliziert und wäre daher aus ihm ebenso a priori herauszuentfalten wie etwa das Urteil „dies ist ein Tisch“ aus dem Begriffe „dieser Tisch“!

Überflüssig ist nach alledem noch die ausdrückliche Erklärung, daß das, was *Kant* für Implikation ansieht, keine solche ist. Seine analytischen „Urteile“ sind nichts anderes als *Sachverhalte*, deren Prädikats*gegenstand* ein *Wesensmoment* des Subjekts*gegenstandes* ist. Seine synthetischen „Urteile“ sind dagegen *Sachverhalte*, deren Prädikats*gegenstand* ein *un*wesentliches Moment des Subjekts*gegenstandes* ist.

Viertes Kapitel.

Unsere bisherige Untersuchung hat uns wohl zur Aufdeckung einer Gesetzlichkeit geführt, durch welche mit einem Gegenständlichen zugleich ein anderes Gegenständliche mitgegeben ist: nämlich zur Gesetzlichkeit der Wesen. Wir haben aber nicht finden können, daß diese Wesensgesetzlichkeit die Implikation, d. i. die Mitgegebenheit eines gedanklichen, logischen Gebildes durch ein anderes ebensolches wirken könne.

Wie nun, wenn es logische Gebilde gäbe, die, statt derartige mitgebende Wesensgegenständlichkeiten bloß zu *meinen*, selbst solche Gegenständlichkeiten *wären*? Damit wäre das Problem der Implikation hinreichend gelöst. Diese auf den ersten Blick einigermaßen absurd erscheinende Möglichkeit wollen wir nun als Tatsache erweisen.

Ein Gedankliches, sagten wir früher, ist nichts anderes als das Meinen eines bestimmten Gegenständlichen. Zwischen meinem seelischen Akt und einem Gegenstande steht das gedankliche Gebilde, ein Begriff, *in dem* ich und jeder andere diesen Gegenstand, sobald er ihn denkt, denken muß. Dieses gedankliche

Gebilde ist etwas für sich, von dem ich — wie etwa jetzt ganz allgemein — Aussagen machen kann. Und das, wovon ich Aussagen machen kann, ist ein *Etwas*, ist ein Gegenstand. *Für uns* nun allerdings ist es kein Gegenstand, solange wir in ihm leben, solange wir in ihm, durch ihn einen Gegenstand meinen. Aber an sich ist er eben dieser oder jener Begriff, ein Etwas, das in einem neuen Begriffe wieder auch für uns Gegenstand werden kann.

Nun haben wir oben auseinandergesetzt, daß gedankliche Gebilde sich durch nichts voneinander unterscheiden als durch das Gegenständliche, das sie meinen und das als dies so vermeinte Gegenständliche ihren besonderen Inhalt bildet. Es ist nun an der Zeit, daß wir hier eine Korrektur vornehmen. Um die Sache vorzeitig nicht unnütz zu komplizieren, haben wir nämlich bisher außer acht gelassen, daß es Begriffe gibt, die absolut nichts Gegenständliches meinen und die dennoch ihren besonderen Inhalt haben müssen, da sie ja sonst weder sinnvoll noch voneinander unterschieden wären. Es sind das Begriffe, die den gedanklichen Gebilden erst den Zusammenhang und den ganzen lebendigen Sinn geben, der uns z. B. in den höheren Einheiten des Urteils und der zusammengesetzten Begriffe, aus denen es besteht, entgegentritt. Tatsächlich gibt es eigentlich keine reinen, einfachen Gegenstandsbegriffe, sondern nur Begriffs*momente* können wir das nennen, was selbst als einfachster Begriff Gegenständliches meint. Denn es tritt immer schon in einer eigentümlichen Formung oder Fassung auf, die das Werk jener *Funktionsbegriffe*[1]) sind, die nicht noch eigens ein Gegenständliches meinen, sondern eben mit jenen gegenstandsbegrifflichen Momenten etwas *tun*: sie selbständig oder unselbständig fassen, in bestimmte Abhängigkeit und in bestimmten Zusammenhang bringen. Es sind das jene Begriffsmomente, die noch zu einem sich gleichbleibenden gegenstandsbegrifflichen Moment hinzukommen müssen, um ihm z. B. bald die substantivische, bald die adjektivische Form zu geben. Sie sind es ferner, die die gegenstandsbegrifflichen Momente, die sonst tot und be-

[1]) s. *Pfänder*, „Logik und Erkenntnislehre“, Colleg W. S. 1912/13.

ziehungslos nebeneinander stünden, zur sinnvollen Einheit eines Subjekts- oder Prädikatsbegriffs und schließlich zu der eines Urteils zusammenschweißen, indem sie zwischen den einzelnen gegenstandsbegrifflichen Momenten eigentümliche Beziehungsfäden sinnvoller Abhängigkeit weben.

Hat nun die Sprache für diese Begriffsmomente meist keine eigenen Worte, sondern nur die Abwandlungen grammatischer Form, so gibt es noch andere Funktionsbegriffe, die auch sprachlich eigenen Ausdruck finden, Begriffe wie: „und", „aber", „ist", „weil", „denn" und „dies" usw. usw., das sind alles Begriffe, die nichts meinen (oder wie „dies" nicht bloß meinen), sondern etwas tun. Das „Und" verbindet, häuft. Aber diese Verbindung oder Häufung existiert doch nirgends als eigener Gegenstand noch neben den Gegenständen selbst, die verbunden und gehäuft werden. Daher kann sie auch mit dem „Und" nicht gemeint werden, sondern wir spinnen nur zwischen den einzelnen Gegenstandsbegriffen durch das „Und" eine gedankliche Bindung oder Häufung.

Aber, wie gleich an diesem Beispiel ersichtlich, nicht nur kein Meinen eines Gegenständlichen, sondern auch kein gegenständliches Tun ist es, was hier vorliegt. Das „Und" tut doch nichts Konkretes mit den Gegenständen, sondern verbindet, häuft bloß die sie meinenden Begriffe. Oder die Bestimmung eines Gegenstandes durch das „Dies", als hier und jetzt durch eine gegebene Situation bestimmt, ist doch ebenfalls nichts, was dem Gegenstande selbst geschieht, sondern eine rein logische Operation. Endlich sind auch die Fassungen der gegenstandsbegrifflichen Momente nichts, was die gegenständlichen Momente selbst änderte. Die Selbständigkeitsfassung durch den Substantivbegriff gibt einem in diesem vermeinten Gegenständlichen noch nicht die Selbständigkeit des Dinges. Desgleichen gibt die Unselbständigkeitsfassung durch den Adjektivbegriff einem in diesem vermeinten Gegenständlichen noch nicht die Unselbständigkeit der Eigenschaft. Vielmehr können sowohl Dinge in Adjektivbegriffen wie auch Eigenschaften in Substantivbegriffen gemeint sein. „Die Röte" z. B. ist eine Eigenschaft und doch in einem substantivisch gefaßten Begriffe vermeint.

Haben wir uns das rein funktionelle Wesen und den rein logischen Sinn der Funktion dieser Begriffe klargemacht, so tritt an uns die schwierige Frage heran, wie wir uns die innere Struktur dieser Begriffe zu denken haben. Der Vergleich mit der Struktur der Gegenstandsbegriffe — wir nennen sie der Einfachheit halber lieber so, wiewohl wir korrekt „Begriffsmomente" sagen müßten — soll uns die Antwort erleichtern. Während die Gegenstandsbegriffe sich voneinander durch das unterscheiden, was sie meinen, unterscheiden sich die Funktionsbegriffe untereinander durch das, was sie tun. Die Gegenstandsbegriffe sind nichts als das, wodurch ein bestimmtes Gegenständliches gemeint wird, die Funktionsbegriffe sind nichts als das, wodurch ein bestimmtes logisches Beziehen, Bestimmen, Setzen u. dgl. getan wird. Die Gegenstandsbegriffe erhalten erst einen bestimmten Inhalt, d. h. werden das, was sie sind (denn sie sind nichts als eine bestimmte Meinung und haben kein anderes Inhaltsmoment als das eine gemeinte Gegenständliche) — die Gegenstandsbegriffe also erhalten ihren Sinn und Inhalt erst vom Gegenständlichen, das sie eben meinen. Von sich aus sind sie völlig wesenlos. Dagegen — und hierin liegt der fundamentale Gegensatz — die Funktionsbegriffe erhalten nicht erst dadurch, daß sie etwa an bestimmten Gegenstandsbegriffen etwas tun, ihren Sinn, sondern im Gegenteil: sie formen diese im Sinne der Kraft, die sie schon von sich aus haben, sie tragen ihren Inhalt in sich, haben ein bestimmtes Wesen in sich als richtunggebenden Sinn der logischen Kraft, die an den Gegenstandsbegriffen wirkt. Sie haben ein Wesen und sie sind Wesen, sind Wesensgegenstände.

Oben haben wir schon gesagt, daß auch Begriffe etwas sind, d. h. Gegenstände sind, nur müssen sie, wenn sie als Gegenstände gewußt werden sollen, wieder erst in neuen Begriffen gemeint sein. Wir unterscheiden also zwischen an sich seiendem Gegenstand und Gegenstand für uns, gewußtem Gegenstand. Das gilt aber nur von Gegenstandsbegriffen. Die Funktionsbegriffe entdecken sich uns dagegen als eine Klasse von Gegenständen, die nicht erst neuerdings wieder in eigenen Begriffen gemeint werden müssen, um gewußt

zu sein. Denn während wir diese Begriffe denken, erschauen wir zugleich in ihrer Wirkung ihren wesenhaften Inhalt und damit ihre Gegenständlichkeit. Die logischen Formen, in denen wir die gegenständlichen Momente, soweit sie vermeint sind, denken, sind logische Gegenständlichkeiten; sie werden nicht erst eigens durch Meinen in Begriffen gegenständlich, sondern sind gegenständlich und gewußt in Einem, da ihr Wissen kein Meinen, sondern ein Wirken ist. Die logischen Formen sind wie ein Gespinnst, das die Gegenstandsmomente, soweit sie vermeint sind, einwebt, sind also an diesen Gegenstandsmomenten und mit ihnen gegenständlich. Und dennoch sind sie logische Formen; das will nichts anderes sagen als: sie sind Gedankliches, d. h. etwas, wodurch und worin wir das Gegenständliche denken. So absurd es erscheint: hier ist es Tatsache, daß wir im Gegenständlichen denken! Aber es darf hier „denken" nicht mit „meinen" identifiziert werden. Und unter „Gegenstand" darf hier nichts anderes verstanden werden als etwas, wovon wir wissen, während wir seinen Begriff denken.

Haben wir, was nicht sehr leicht ist, uns diese Tatsache einmal klargemacht und anerkannt, dann finden wir in ihr auch endlich die Lösung des Implikationsproblems. Implikation kann, nachdem sich uns alle anderen in Frage kommenden Lösungsversuche als unhaltbar erwiesen haben, nichts anderes sein als die gesetzmäßige Mitgegebenheit eines Gedanklichen in einem andern Gedanklichen. Gesetzmäßige Mitgegebenheit ist aber eine Mitgegebenheit im Wesen, ist eine Wesenszuordnung. Nun haben wir hier in den Funktionsbegriffen gedankliche Elemente gefunden, die zugleich eigene Wesensgegenstände sind. Gibt es nun logische Funktionen, denen „ihrem Wesen nach" noch andere logische Funktionen zukommen, die also z. B. zugleich mit der Funktion der Attribution die der Prädikation verbinden, dann haben wir hierin das gefunden, was Implikation ermöglicht und ist: Eine Mitgegebenheit von Gedanklichem in anderem Gedanklichen kraft logischer Funktionen, die ihrem Wesen nach bestimmte andere Funktionen mitwirken lassen, sobald sie selbst wirken.

In dieser Weise also suchen wir uns die Tatsache der Implikation zu erklären. Es handelte sich uns bisher darum, eine allgemeine prinzipielle Lösungsmöglichkeit zu finden. Wiewohl wir dabei ganz davon absehen wollten, ob es sich um die Implikation von Begriffen oder von Urteilen oder von sonst welchen Gedankengebilden handelt, und nur die Implikation schlechthin im Auge hatten, die ja ganz allgemein Implikation von Gedanklichem in Gedanklichem ist, haben wir der Einfachheit halber nur die Tatsache der Funktionsbegriffe und die Möglichkeit einer zwischen ihnen schwebenden Wesenszuordnung erörtert. Wir werden im speziellen Teil die Tatsache bestimmter Funktionsurteile und der zwischen ihnen schwebenden Wesenszuordnung zu erweisen haben.

Die Funktionsbegriffe oder Funktionsurteile allein als solche — was sehr zu beachten ist — „implizieren" nicht, sondern, wiewohl sie die Implikation bewirken, „implizieren nur die durch sie erst zusammengeschweißten gegenstandsgedanklichen Einheiten und die funktionsgedanklichen Momente eben an ihnen und mit ihnen. Zwischen den funktionsgedanklichen Momenten allein aber besteht nur das Verhältnis wesensgesetzlicher Mitgegebenheit.

Zweiter Teil.

Inwiefern können in einem Urteile andere Urteile impliziert sein?

I. Prinzipieller Teil.

§ 1.

Unser engeres Problem greift nun eine bestimmte Art gedanklicher Gebilde, nämlich die Urteile, heraus und fragt, inwiefern ein Urteil andere Urteile implizieren oder inwiefern in einem Urteile andere Urteile impliziert sein können. Das „inwiefern"? haben wir in gewissem Grade schon beantwortet, indem wir das Wesen der Implikation überhaupt zu klären suchten. Wir haben jetzt bloß die Aufgabe, zu zeigen, daß das gewonnene Prinzip sich tatsächlich in den Spezialfällen, wo Urteile implizieren und impliziert sind, nachweisen läßt.

Bevor wir das aber an den verschiedenen Arten von Urteilsimplikationen tun, müssen wir uns noch mit der Frage befassen: als was denn Urteile implizieren und impliziert sein können. Denn Urteile sind aus Begriffen zusammengesetzt, und es könnte nun Fälle geben, in denen Urteile als solche, das ist als so charakterisierte Einheiten implizieren oder impliziert sind, und wieder andere Fälle, in denen die Begriffe, aus denen die Urteile bestehen, allein schon von sich aus Urteile implizieren. Auch in letzteren Fällen müßten wir von einer Implikation von Urteilen im Urteile sprechen, da ja was Implikation der Teile ist, eo ipso auch Implikation des Ganzen ist, welches aus jenem besteht. Hier gilt es also, Scheidungen zu treffen.

§ 2.

Vorerst fragen wir: gibt es eine Implikation in den einzelnen Begriffen des Urteils, zum Unterschiede von einer im Urteil als solchem? Ja; denn dasselbe Urteil kann in Urteilen, die bis auf einzelne gemeinsame Begriffe gänzlich verschieden sind, impliziert sein: z. B. „Der blinde Homer war der größte Dichter des Altertums" und „Sieben Städte stritten sich um die Ehre, des blinden Homer Geburtsstätte zu sein". Beidemal ist hier impliziert das Urteil: „Homer war blind" (das Nähere über diese Implikation wird uns später beschäftigen). Offensichtlich kann es nicht in jedem der beiden Urteile als Urteilsganzen impliziert sein, sondern nur jeweilig in dem Begriffe, der beiden gemeinsam ist, d. i. „der blinde Homer" in den Abwandlungen, die dieser Begriff durch seine verschiedene Funktion im Urteile erfährt. Dabei ist er es in unseren Beispielen nicht einmal mit der ihm erst aus der speziellen Funktion im Urteil als Subjekts- oder Prädikatsbegriff zuwachsenden Funktion: auch die Fassung als Nominativbegriff in einem Fall und die als Genetivbegriff im andern Fall ist verschieden, kann also als implizierend nicht angesehen werden.

Aber auch ganz abgesehen von seiner speziellen Funktion im Urteile: rein als Begriff und nicht erst weil er als Begriff eines Urteils fungiert, impliziert dieser Begriff sein Urteil. Denn auch in Fragen, Befehlen usw., auch dort also, wo es keine urteilsmäßige Setzung gibt, ist die Implikation die gleiche.

§ 3.

Demgegenüber ist aber z. B. das Urteil „Daß Homer ein großer Dichter war, ist wahr" in dem Urteil „Homer war ein großer Dichter", und zwar im Urteil als solchem impliziert. Denn jedes Urteil (wie später gezeigt werden soll) impliziert sein spezielles Wahrheitsurteil, „speziell" nämlich gemäß seinem besondern Inhalte. Wird nur ein einziges Begriffsmoment eines Urteils geändert, so ändert sich demgemäß auch das implizierte Wahrheitsurteil. Daraus geht hervor, daß das Wahrheitsurteil nicht in einem einzelnen Begriffe, sondern im entsprechenden Urteile als Ganzem impliziert ist.

§ 4.

Was wir im allgemeinen ausgeführt haben, gilt es jetzt im besonderen zu beweisen. Ist unser Erklärungsversuch der Implikation richtig, dann muß sich bei allen implizierten Urteilen nachweisen lassen, daß sie nur kraft logischer Wesensgesetze aus entsprechenden implizierenden Urteilen hervorgehen.

Dieser Nachweis läßt sich nur führen, indem wir die verschiedenen Arten implizierter oder implizierender Urteile durchgehen. Die spezialisierenden Momente dieser Arten liegen nun ganz jenseits der üblichen Urteilslehre. Weder die Quantität oder Qualität eines Urteils noch seine Relation oder Modalität entscheidet allein von sich aus darüber, ob es andere Urteile impliziert, bezw. in solchen impliziert ist. Das ist nun zum Teile nicht verwunderlich, da ja schon, wie wir oben zeigten, einzelne Begriffe des Urteils ganz unabhängig von der logischen Struktur des Urteils, in dem sie stehen, Urteile implizieren können. Also müssen hier auch Unterschiede, welche die logische Struktur des Begriffs betreffen, entscheiden. Und hier müßte eine vollständig ausgebildete Urteilslehre schon die Mittel an die Hand geben, sich an ihr auch für unsere Frage wenigstens zum Teile zu orientieren. Da es nun eine solch vollständig ausgebildete Urteilslehre nicht gibt, darf man es uns nicht zum Vorwurfe machen, daß wir, statt alle möglichen Urteile auf Implikationen hin durchzugehen, uns mit einer einfachen Aufzählung derjenigen Urteile begnügen, die tatsächlich implizieren oder impliziert sind, ohne daß sie in einem publiken Lehrbuch der Logik als Arten verzeichnet wären. Daß es aber tatsächlich logische Arten sind, das zu beweisen ist ja unsere Aufgabe. Auf Vollständigkeit darf allerdings unsere Aufzählung keinen Anspruch erheben. Es sind zu neue Probleme, die hier in Angriff genommen werden, als daß wir auch nur an eine abschließende Behandlung unseres Themas denken dürften. Im übrigen genügt es ja, wenn an wenigen Beispielen gezeigt wird, ob und wie das im prinzipiellen Teil dieser Arbeit Gesagte seine Bewährung findet.

Wir werden unsere Aufzählung nach zwei Oberarten zu je

zwei Unterarten zu ordnen haben: auf der einen Seite stehen die Implikationen von Urteilen in Urteilen als solchen. Auf der andern die Implikation von Urteilen in Urteilen als Komplexen von sich aus implizierender Begriffe.

Von Urteilswegen impliziert nun jedes Urteil sein entsprechendes Wahrheitsurteil.[1] Sodann gibt es eine Reihe von Urteilen, deren logische Funktionen sich derart zugeordnet sind, daß eines von ihnen mehrere oder alle der übrigen impliziert. Es sind dies das Bestimmungs-,[2] Benennungs-,[3] und Existenzialurteil.[4] Die Urteile, die nur implizieren, weil sie aus implizierenden Begriffen bestehen, zerfallen wiederum in Urteile, mit Begriffen, die von sich aus Bestimmungs-, Benennungs- und Existenzialurteile implizieren,[5] und in Urteile mit attribuierenden Begriffen,[6] die die entsprechenden Urteile implizieren.

Was mit all diesen Namen von Urteilen und Begriffen genannt ist, kann erst in den einzelnen folgenden Untersuchungen gezeigt werden. Beigefügte Beispiele hier dienen nur einer vorläufigen Orientierung.

II. Demonstrativer Teil.

Erstes Kapitel.

Implikation des Wahrheitsurteils in jedem Urteil.

§ 1.

Jedes Urteil weist aus seiner eigenen Sphäre, d. i. aus der Sphäre des Gedanklichen, hinaus, hinüber in die Sphäre des

[1] „Dieser braune Tisch ist alt" impliziert „Daß dieser Tisch braun ist, ist wahr".

[2] „Dies ist ein Tisch."

[3] „Dies heißt Tisch."

[4] „Dieser Tisch existiert."

[5] „Dieser Tisch" impliziert die Urteile 2, 3, 4.

[6] „Der große Philosoph Leibniz" impliziert das Urteil „Leibniz war ein großer Philosoph". (Dagegen impliziert „Das gleichseitige Dreieck" nicht „Das Dreieck ist gleichseitig" weil „gleichseitig" — „Dreieck" nicht attribuiert, sondern bloß determiniert.

Gegenständlichen. Das, was es meint, will es nicht bloß wie der Begriff gemeint, sondern auch gesetzt haben: Wahr sein soll die Bindung, die es zwischen Subjekt und Prädikat vollzieht. Entsprechen soll der gemeinten Bindung ganz jenseits des Gedanklichen ein Verbundensein, das vor seinem bloßen Gemeintsein existiert. Es liegt im Sinne eines jeden Urteils, sich mit einem Sachverhalt zu decken, einem Sachverhalt konform zu sein. Und dieses Verhältnis von Deckung oder Konformität des Urteils mit seinem Sachverhalt ist Wahrheit[1]) Auf sie erhebt jedes Urteil Anspruch, wiewohl sie nicht jedem zukommt. Aber ob ein Urteil wahr ist oder ob es dies nicht ist, das wird ganz jenseits seines logischen Sinnes entschieden. Es hängt nicht von seiner logischen Struktur, sondern von der Sphäre des Gegenständlichen ab. Je nachdem, ob ein entsprechender Sachverhalt zu einem Urteil besteht oder nicht, ist es wahr oder nicht wahr. Ein Urteil aber ist so lange kein Urteil, als es nicht aus sich heraus wahr zu sein beansprucht. Es sagt nicht ausdrücklich: „Ich bin wahr". Aber indem es Subjekt und Prädikat in eins setzt, setzt, d. i. behauptet, daß ganz jenseits seines bloßen Meinens das Ineinsgesetzte an sich und aus sich besteht, — indem also das Urteil seinen Inhalt behauptet, behauptet es zugleich seine Konformität mit einem Sachverhalt, d. i. seine eigene Wahrheit mit.[2]) So können wir also sagen: jedes Urteil impliziert sein entsprechendes Wahrheitsurteil. Also z. B. das Urteil: „Homer war blind" impliziert das Urteil: „daß Homer blind war, ist wahr".[3])

§ 2.

Nun könnte man einwenden, es handle sich hier gar nicht um die Implikation eines Gedankens in einem andern, sondern

---

[1]) s. Pfänder, „Logik und Erkenntnislehre", Colleg W.S. 1912/13.

[2]) s. Pfänder, „Logik und Erkenntnislehre", Colleg W.S. 1912/13.

[3]) Daß dieses Urteil in jenem wirklich impliziert ist, ersieht man am simpelsten aus Folgendem: man kann dem „Homer war blind" (wie natürlich auch jedem andern Urteile) ohne weiteres entgegensetzen „nein, das ist nicht wahr". Diese Entgegnung hätte gar keinen Sinn, wenn in dem Urteile eben nicht mitbehauptet wäre, daß es wahr ist.

bloß um eine sprachlich verschiedene Ausdrucksweise eines und desselben Gedankens. Demgegenüber beachte man doch aber, daß in beiden Fällen ganz verschiedene Sachverhalte gemeint sind, daß beidemale Subjekt und Prädikat andere sind. Im angeführten Beispiele ist Subjekt das eine Mal „Homer", das andere Mal „Daß Homer blind war", und ist Prädikat das eine Mal „blind", das andere Mal „wahr". Unzweifelhaft sind es also zwei Gedanken, von denen der eine im andern notwendig mitgegeben ist, wiewohl er nicht aktuell mitgedacht werden muß.

§ 3.

Um uns nun die Tatsache eines solchen notwendigen Mitgegebenseins zu erklären, haben wir im Obigen eine Theorie auseinandergesetzt, deren Richtigkeit sich hier am Spezialfall erweisen soll. Rekapitulieren wir diese Theorie!

Implikation ist kein willkürliches Mitdenken, sondern eine gesetzmäßige Mitgegebenheit eines bestimmten Gedanklichen in einem andern bestimmten Gedanklichen. Diese normierende Kraft fließt dem Gedanklichen aus keiner seiner es begleitenden Schichten zu: weder aus der psychischen noch aus der sprachlichen, noch aus der gegenständlichen, sondern in sich selbst muß es den Grund dieses Notwendigkeitszusammenhanges haben. Notwendigkeitszusammenhänge gibt es nun allein zwischen Wesensmomenten: Notwendigkeitszusammenhänge sind Wesenszusammenhänge. Notwendige oder gesetzmäßige Mitgegebenheit eines Gedanklichen mit oder in einem andern Gedanklichen[1]) ist also nur möglich, auf Grund von Wesenszusammenhängen innerhalb der gedanklichen Sphäre. In ihr müssen sich Wesensmomente aufweisen lassen, zwischen denen solche Zusammenhänge herrschen.

Nun fanden wir, daß es zweierlei Art von Gedanklichem gibt: eine wesenlose und eine wesenhafte. Wesenlos ist jedes

---

[1]) „Mitgegeben in" sagen wir nur uneigentlich in bezug auf das aktuelle Denken des implizierenden Gedanklichen, mit welch letzterem allein ein anderes Gedankliches als impliziertes ganz unabhängig vom aktuellen Denken mitgegeben ist.

Gedankliche, das ein Gegenständliches meint. Wesenhaft dagegen ist jedes Gedankliche, das seinen Inhalt hat und nicht wie jenes erst, indem es ein Gegenständliches meint, zu seinem Inhalte kommt. Dieser Inhalt ist eine bestimmte logische Funktion, ein bestimmtes Tun an und zwischen gedanklichen Momenten der andern — meinenden — Art. Implikation wird also erfolgen auf Grund der Zusammenhänge, die zwischen solchen bestimmten gedanklichen Wesenheiten fungierender Art (also Funktionsbegriffen oder Funktionsurteilen, und was es sonst noch dergleichen geben mag) bestehen. In ihrem Wesen liegt es eben, zugleich mit einem bestimmten logischen Tun ein bestimmtes anderes logisches Tun zu verbinden. Und da ein Tun immer ein Substrat seiner selbst voraussetzt, Funktionsgedankliches also immer nur an Gegenständliches meinendem Gedanklichen vorkommt, handelt es sich hiebei nie um eine gesetzmäßige Mitgegebenheit bloß von Gedanklichem funktioneller Art allein, sondern immer schon um die Mitgegebenheit von Komplexen, zu denen meinende Gedankenmomente mit Hilfe der fungierenden zusammengeschmolzen sind. Also ist Implikation nicht das notwendige Mitgegebensein von funktionellen Gedankenwesenheiten mit anderen funktionellen Gedankenwesenheiten, sondern erfolgt nur auf Grund der Zusammenhänge, die zwischen solchen bestehen. Sie selbst ist nur das Mitgegebensein von Komplexen, die mit Hilfe funktioneller Gedankenwesenheiten gebildet werden, mit andern ebenso gebildeten Komplexen.

§ 4.

Und nun die Anwendung dieser Theorie auf unsern Spezialfall: jedes Urteil impliziert das entsprechende Wahrheitsurteil. Welches sind nun die Funktionen im implizierenden und im implizierten Urteil kraft deren Wesenszusammenhanges mit jenem Urteil dieses Urteil mitgegeben ist?

Ein jedes Urteil impliziert sein entsprechendes Wahrheitsurteil. Es impliziert dies aber kraft der es selbst wirkenden Kopulafunktion (s. S. 30 u. 37). Der Funktionsbegriff der Kopula ist die Funktion eines jeden Urteils, das auch kraft ihrer das entsprechende Wahrheitsurteil impliziert.

§ 5.

Welches ist aber die Funktion des darin implizierten Wahrheitsurteils? Wir behaupten: es ist das ganze Wahrheitsurteil als solches, das ist: ganz unabhängig von seinem jeweiligen gegenständlichen Inhalte. Dem Funktionsbegriff der Kopula ist wesensnotwendig zugeordnet das eigenartige Funktionsurteil, als welches das Wahrheitsurteil aufzufassen ist.

Diese Behauptung wird auf augenblicklichen Widerstand stoßen. Man wird sagen: ist denn das Wahrheitsurteil nicht ein Urteil der gleichen logischen Struktur wie jedes andere Urteil, nur daß es gerade, was doch Sache der jeweiligen zufälligen Anwendung ist, gerade den Begriff „wahr“ und nicht etwa den Begriff „schreiben“ oder „schön“ oder was sonst immer zum Prädikat hat?

Und ist dieser Prädikatsbegriff „wahr“ kein Gegenstandsbegriff? Was soll es dann also mit der eigenartigen logischen Funktion dieses Urteils?!

Wir antworten: sicherlich ist „wahr“ ein Gegenstandsbegriff; denn er meint etwas. Was aber meint er? Die Eigenschaft eines Urteils. Wahrheit ist Attribut eines Urteils, dem ein adäquater Sachverhalt entspricht (s. S. 30). „Wahr“ meint also etwas vom Urteil und nicht von dessen Sachverhalt, wiewohl es jenem nur in Beziehung auf diesen zukommt. Der Prädikatsbegriff „wahr“ wird nun im Wahrheitsurteil behauptend ineinsgesetzt mit einem Subjektsbegriff, der ebenfalls etwas Gegenständliches meint, etwa: „daß das Wetter heute schön ist“. Diesen Subjektsbegriff ist man aber versucht, für ein Urteil zu halten. „Daß das Wetter heute schön ist“ — ist das nicht bloß eine andere Ausdrucksweise für „das Wetter heute ist schön“? Nun ist doch dieses angebliche Urteil Subjektsbegriff eines neuen Urteils „daß das Wetter heute schön ist, ist wahr“. Diesem neuen Urteil muß aber ein eigener Sachverhalt entsprechen. Subjektsgegenstand dieses Sachverhaltes wäre aber die Tatsache des „Schönseins des Wetters heute“ und diesem „Schönsein des Wetters heute“, nämlich dem faktischen, und nicht dem bloßen Urteil, käme nun das Wahrsein zu! Das ist wider-

sinnig. Denn Wahrsein ist Attribut eines Urteils und nicht eines Sachverhaltes, es kann also auch nicht von etwas Tatsächlichem prädiziert werden. Da nun aber doch das Wahrsein vom Subjektsbegriff „daß das Wetter heute schön ist" behauptet wird, so kann dies nur besagen, daß das Wahrsein etwas an der bloßen Meinung des „Schönseins-des-Wetters-heute" ist. Der Subjektsbegriff „daß das Wetter heute schön ist" behauptet also nicht die Tatsächlichkeit des Schönseins des Wetters heute, so daß dann das im Prädikat vermeinte „wahr sein" als an dieser Tatsächlichkeit seiend behauptet würde, sondern er meint, was er meint, wirklich nur als Begriff, ohne es wie ein Urteil zu setzen.

Und das ist etwas ganz Auffälliges. Denn derselbe Subjektsbegriff impliziert in Verbindung mit jedem andern Prädikate das entsprechende Urteil, setzt also auch von sich aus, was er meint: z. B. „daß das Wetter heute schön ist, ist mir sehr angenehm", oder: „daß das Wetter heute schön ist, ist eine erwünschte Nachricht". Die Tatsache, daß das Wetter heute schön ist, ist mir angenehm oder ist eine erwünschte Nachricht und nicht das Urteil, die Behauptung davon.

Wir werden noch später[1]) die wesensnotwendige Verknüpfung der attribuierenden Funktion mit der prädizierenden zu behandeln haben, zugleich auch das daraus folgende Gesetz, wonach jeder attribuierende Begriff ein Urteil impliziert. Das Wahrheitsurteil hat nun einen Subjektsbegriff, der an und für sich attribuiert. In unserem Beispiel etwa wird dem „Wetter-heute" das „Schönsein" attribuiert. Und an und für sich ist diese Attribution zugleich eine Prädikation; denn es wird doch nicht gemeint, dem Begriff „Wetter-heute" komme der Begriff „schön" zu, sondern der Sinn dieser Begriffsverknüpfung geht über die logische Sphäre hinaus: er setzt die entsprechende Gegenstandsverknüpfung als den einem Urteil entsprechenden Sachverhalt. So impliziert also das attribuierende Begriffsgefüge ein Urteil, es meint nicht bloß, sondern behauptet auch.

---

[1]) s. S. 53.

Nun wird dieses Begriffsgefüge Subjektsbegriff eines Wahrheitsurteils — und siehe da: es impliziert kein Urteil, es setzt nicht: es attribuiert bloß meinend. Sollte man noch daran zweifeln, dann überzeuge man sich am negativen Wahrheitsurteil. Da ist die Sachlage noch offensichtlicher. „Daß das Wetter heute schön ist, ist nicht wahr." Hier kann doch kein Zweifel mehr darüber herrschen, daß im Subjektsbegriff das Urteil „das Wetter heute ist schön" nicht impliziert ist Und doch ist sonst auch die Negation von keinem Einfluß auf die Implikation des Subjektsbegriffs: „daß das Wetter heute schön ist, ist mir nicht sehr angenehm" oder „daß das Wetter heute schön ist, ist nicht eine erfreuliche Nachricht". In beiden Beispielen impliziert der Subjektsbegriff das Urteil „das Wetter heute ist schön". Es kann also der ganz offensichtliche Mangel einer Urteilsimplikation im Subjektsbegriffe eines negativen Wahrheitsurteiles nicht erst eine Folge seiner Stellung in einem negativen Urteil sein. Sonst müßte ja auch in allen anderen mit demselben Subjektsbegriff gebildeten negativen Urteilen diese Implikation fehlen.

So viel ist also nun sicher: das Wahrheitsurteil hat zum Subjekt einen attribuierenden Begriff, dem, indem er eben Subjektsbegriff eines Wahrheitsurteils wird, seine ihm sonst wesensnotwendig eigene prädizierende Funktion genommen wird Während also sonst in einem Urteil nur zwischen den Begriffseinheiten Subjekt und Prädikat logische Funktionen wirken, greift die logische Wirksamkeit des Wahrheitsurteils hinein ins Subjekt, schaltet innerhalb desselben eine ihm sonst eigene Funktion aus.

Aber auch das Prädikat „wahr" bedeutet im Wahrheitsurteil[1]) etwas anderes als sonst. Sonst meint es etwas Gegenständliches, das dem Subjektsgegenstand als eine Eigenschaft attribuiert wird. Es antwortet auf die Frage: „wie?" So in den Beispielen „dieser Satz ist wahr" oder „das Urteil, daß

---

[1]) Wir gebrauchen das Wort „Wahrheitsurteil" in dem bestimmten Sinn eben des in einem Urteil implizierten Wahrheitsurteils.

das Wetter heute schön ist, ist wahr". „Wie ist dieser Satz?" „Wie ist das Urteil, daß . . . schön ist?" sind die entsprechenden Fragen. Dagegen hat es keinen Sinn, zu fragen: „wie ist, daß das Wetter heute schön ist"? „Wahr" meint wohl auch etwas Gegenständliches. Es ist an sich ein Gegenstands- und kein Funktionsbegriff. Dennoch hat es mittelbar, eben auf dem Umwege seiner Stellung in einem Wahrheitsurteil, einen funktionellen Sinn. Während z. B. in dem Urteil[1] „dieser Satz ist wahr" (und analog im anderen angeführten Beispiel), „dieser Satz" mit „wahr" behauptend ineinsgesetzt wird, so daß dem Urteil das „Wahrsein dieses Satzes" als Sachverhalt entspricht, geht im Wahrheitsurteil „wahr" selbst nicht als Gegenständliches in den Sachverhalt ein. Sondern, indem „wahr" mit dem Subjektsbegriff behauptend ineinsgesetzt wird, reflektiert es kraft seiner besonderen gegenständlichen Bedeutung gewissermaßen auf den Inhalt des Subjektsbegriffs, indem es sagt: der in ihm bloß gemeinte, nicht aber gesetzte Sachverhalt sei; denn wahr-sein heißt ja: einem Sachverhalt konform sein. So gibt also das Prädikat kraft seiner Stellung in einem Wahrheitsurteil dem Subjekte das, was diesem wiederum kraft seiner Stellung in einem Wahrheitsurteil genommen wird.

Solcherart ist nun das funktionelle Wesen des Wahrheitsurteils, das als inhaltlich entsprechendes in jedem Urteil impliziert ist, und dies gemäß dem Wesenszusammenhang, der zwischen Kopula und Wahrheitsurteil als solchem besteht. Jedes

---

[1]) Man könnte versucht sein, die beiden Urteile: „daß das Wetter heute schön ist, ist wahr" und „das Urteil, daß das Wetter heute schön ist, ist wahr" für identisch zu halten, indem man meint, der Subjektsbegriff in dem einen Falle wäre nur sprachlich gekürzt. Demgegenüber ist zu beachten, daß in dem Subjektsbegriff „das Urteil, daß das Wetter heute schön ist, der „Das-Satz" nicht selbständiges Subjekt ist, sondern nur den Substantivbegriff „das Urteil" sachlich determiniert. In dem einen Falle wird von einem an sich seinen gegenständlichen Inhalt setzenden Begriffsgefüge bedeutet, es wäre in logischer Supposition gemeint. Im anderen Fall wird aber der Gegenstand „Urteil" als Urteil eines bestimmten Inhalts näher determiniert.

Urteil ist nämlich als solches Produkt einer Doppelfunktion[1]): nämlich der behauptendineinssetzenden[2]) Funktion.[3]) Nun setzt von dieser Doppelfunktion die eine — die behauptende — ihrem Wesen nach die andere — die ineinssetzende — voraus. Wo also die behauptende wirkt, wirkt auch die ineinssetzende. Es liegt nun im Wesen dieser das Urteil wirkenden Doppelfunktion, daß sie auch getrennt in die ineinssetzende und behauptende, dasselbe tut (Äquivalenz), sobald beide Einzelfunktionen, jede mit der Fülle des Inhaltes, dessen logische Formung sie ist, in einem **neuen** Urteil, behauptend ineinsgesetzt werden. Und das geschieht nun im Wahrheitsurteil. Im Subjektsbegriff nämlich werden hier Subjekt und Prädikat des ursprünglichen Urteils in rein meinender Ineinssetzung (also mit Ausschaltung der sie als Sachverhalt setzenden Funktion) gemeint, im Prädikatsbegriff wird das Gesetztsein, d. i. das Sachverhaltsein dieser Ineinssetzung gemeint, und Subjekts- und Prädikatsbegriff werden nun in der Kopula neuerdings behauptend ineinsgesetzt.

---

[1]) s. Pfänder, „Logik und Erkenntnislehre", Colleg W.S. 1912/13.

[2]) Es gibt übrigens auch eine meinend-ineinssetzende Funktion, nämlich in der Meinung, ferner eine befehlend-ineinssetzende usw., je nachdem, um welch logisches Gebiet es sich handelt.

[3]) Im negativen Urteil wirkt die behauptend-außereinssetzende Funktion. Auch die Außereinssetzung ist aber als solche schon eine Setzung, schon vor der ihr nachfolgenden behauptenden Setzung. Sie weist hin auf ein Getrenntsein im Sachverhalte. Behauptet wird dann also dieses Getrenntsein. Das einem negativen Urteil entsprechende Wahrheitsurteil (Form: „Daß S nicht P ist, ist wahr") setzt dann eben statt eines positiven Sachverhaltes einen negativen. Man muß oben im Texte jedem „Ineinsgesetztsein" und „Ineinssetzen" ein „respektive Außereinsgesetztsein" und „Außereinssetzen" hinzufügen. — Beim negativen Wahrheitsurteil (Form: Daß . . ., ist nicht wahr") handelt es sich wiederum nur um eine Variation der behauptendineinssetzenden Funktion in die behauptendaußereinssetzende. Es wird einem vermeinten Sachverhalte in aktueller Funktion seine Objektivität, sein An-sich-sein außerhalb des bloßen Vermeintseins abgesprochen. — All diese Variationen im Texte mitzuschleppen unterließen wir, um das Verständnis des Wesentlichen zu erleichtern.

§ 6.

Wir finden in jedem Urteil einen besondern gegenständlichen Inhalt, der das ist, wodurch er sich von jedem andern Urteile unterscheidet. Daneben aber finden wir darin noch die logischen Funktionen, die in jedem Urteil (wenn auch in spezieller Abänderung) sich vorfinden und denen jedes Urteil seinen Charakter als solches verdankt. — Jenen besondern gegenständlichen Inhalt finden wir aber im entsprechenden Wahrheitsurteile wieder. Auch in diesem ist er das, was es von jedem andern Wahrheitsurteile unterscheidet. Und daneben finden wir darin wiederum das, was allen Wahrheitsurteilen (wiederum in spezieller Abänderung) gemeinsam ist: Jenes — eben geschilderte — logische Tun, das dem besondern gegenständlichen Inhalte eines Urteils kein neues Inhaltsmoment hinzufügt, sondern es bloß in eine andere logische Form gießt. Die logischen Funktionen, die die gegenstandsbegrifflichen Momente eines Urteils zu der lebendigen Einheit eben eines Urteils lebendig vereinigen, werden herausgehoben, ausgeschaltet, indem auf sie als auf bloß gemeinte und nicht wirkende reflektiert wird. Sodann werden sie in neuerlicher aktueller Funktion (durch die Kopula des Wahrheitsurteils) wiederum gesetzt und damit ihnen ihre Wirksamkeit wiedergegeben. Die logische Valenz der Kopula und der Wahrheitsurteilsfunktion ist also die gleiche.

Diese logischen Funktionen wirken aber nur an und zwischen Gegenstandsbegriffen und bilden nur mit ihnen jene logischen Einheiten: Urteile, die sich nun kraft der Funktionen, durch die sie eben zu logischen Einheiten werden, wesensnotwendig zugeordnet sind. Das eine Urteil behauptet das andere mit, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch so, daß jenes in diesem darinnen zu stecken scheint, nämlich im Urteil selbst, nicht in seinem Sachverhalt. Nichts anderen, keines anderen Urteils, folglich auch keines neuen eigenen Sachverhaltes bedarf es, um das implizierte Urteil daraus hervorzuholen, daraus zu folgern. Sondern im Urteil ist es mitgegeben, als würde es darin eigens gedacht. Mitgegeben, mitgedacht, mitbehauptet ist es, weil es das Urteil wesensnotwendig mitsetzt, kraft der logischen Funktionen, die es selbst wirken, und die, während sie dies tun, auch das andere Urteil setzen.

In dieser Weise also haben wir nun versucht, uns das funktionelle Wesen des Wahrheitsurteiles und seine darauf basierende Implikation in einem Urteil plausibel zu machen. Daß es hier bis zur vollen Klärung noch der Überwindung so mancher Schwierigkeiten bedarf, soll nicht verhehlt werden. Aber es handelt sich hier nur um den Anfang einer Forschung. Alles drängt uns zu einem derartigen Erklärungsversuche, und die größte Kunst bei derartigen Anfängen ist es, den Boden an enger Stelle nicht zu tief aufzugraben, sonst stößt man auf Steine, die zu heben man noch nicht vermag, und setzt sich der Gefahr aus, daß ringsum der schräge noch unaufgelockerte Boden nachstürzt und das Erbohrte chaotisch verschüttet. Lieber in der Breite allmählich schichtweise abgraben! Dieses Ziel wollen wir uns im folgenden auch immer vor Augen halten. Spätere Forschung mag tiefer graben und prüfen.

Zweites Kapitel.

Implikation von Bestimmungs-, Benennungs- und Existentialurteilen.

§ 1.

Bevor nun an die Erörterung des Implikationsverhältnisses zwischen Bestimmungs-, Benennungs- und Existentialurteil herangegangen wird, ist es nötig, das logisch-funktionelle Wesen dieser Urteile zu beweisen.

Zuerst wollen wir daraufhin das Bestimmungsurteil untersuchen. Und zwar müssen wir feststellen, daß es eine „Bestimmung" sowohl im sachlichen, wie auch im logischen Sinne gibt. Eine sachliche Bestimmung: Ein Gegenstand ist, als das, was er ist, ein bestimmter. Schon bevor etwa ein Tisch, ein Möbel oder dieser Tisch hier und jetzt als solche in ihrem entsprechenden Begriffe gemeint werden, sind sie ein Tisch, ein Möbel, dieser Tisch hier und jetzt u. dergl. Nicht erst dadurch, daß etwas in einem bestimmten Begriffe gemeint wird,

wird es zum Bestimmten. Wir haben das evidente Bewußtsein, daß wir mit unserem Meinen, d. i. mit dem begrifflichen Bedeuten, nicht die gegenständliche Bestimmtheit, die damit „bedeutet", „gemeint" wird, erst schaffen, sondern als ein vorgefundenes bloß meinen.[1])

Nun gibt es — rein in der Sphäre der sachlichen Bestimmtheiten — verschiedene Stufen solcher Bestimmtheiten: dieses bestimmte Individuelle hier und jetzt ist als Speziesbestimmtheit: ein Tisch, als Genusbestimmtheit: ein Möbel. Und es kommt diesen gegenständlichen Bestimmtheiten das Sein in den verschiedenen Bestimmtheitsstufen ebenso zu, wie irgend etwas anderes, das von ihnen prädiziert werden kann.

Ebenso wie ich sagen kann „dies ist rund", kann ich sagen „dies ist ein Tisch". In beiden Fällen habe ich mit einem Bestimmten ein anderes Bestimmtes, als von ihm prädizierbares behauptend ineinsgesetzt. Das eine Mal war es eine Eigenschaft, das andere Mal eine Speziesbestimmtheit. Daß nun eine Eigenschaft an einem Gegenstande anders ist als eine Speziesbestimmtheit, daß man eine Eigenschaft nur „haben", eine Speziesbestimmtheit nur „sein" kann, das liegt durchaus in sachkategorischen Verhältnissen begründet. Dieser Unterschied würde also nie hinreichen, eine logische Unterschiedlichkeit zu statuieren. Er würde nicht hinreichen, Urteile, in denen von einem Gegenstande sein Was-sein prädiziert wird, als „Bestimmungsurteile" von den „Attributionsurteilen", als von Urteilen, in denen von einem Gegenstande sein Wie-sein prädiziert wird zu unterscheiden. Mit demselben Rechte könnte man auch noch etwa „Tätigkeitsurteile" neben den „Attributionsurteilen" statuieren. Haben wir also „Bestimmtheit" in ihrem sachlichen Sinne im Auge, dann haben wir kein Recht, Urteile, die sie zum Gegenstande ihrer Aussage haben, als Urteile einer eigenen logischen Kategorie von andern Urteilen abzugrenzen. Dieses Recht haben wir aber, wenn wir die logische Bestimmtheit ins Auge fassen.

Wir sprachen von „Bestimmtheit", und doch wollten wir die Bestimmungsurteile untersuchen. Gleich dieser sprachliche Unterschied weist schon auf das hin, worauf es ankommt. Die Urteile, die wir eben besprachen, „bestimmten" doch nicht. Denn was hätten sie bestimmen sollen? Doch wohl nur den Subjektionsgegenstand. Der war doch aber schon „bestimmt". Denn wir haben ja schon darauf hingewiesen, daß man Gegenstände durch ein Meinen nicht bestimmen kann. Wir fügen nur überflüssigerweise hinzu, daß man Gegenstände ebensowenig wie durch ein begriffliches, auch durch kein urteilsmäßiges Meinen bestimmen kann. Auch Sachverhalte schaffen wir nicht, sondern meinen und behaupten sie bloß. Also die Urteile, die wir eben besprachen, „bestimmten" nicht, sondern hatten nur ganz besondere Verhältnisse von gegebenen „Bestimmtheiten" zu Sachverhalten.

[1]) s. Pfänder, „Logik und Erkenntnislehre", Colleg W.S. 1912/13.

Dennoch halten wir unsere Rede von Bestimmungsurteilen aufrecht. Allerdings, nicht der Subjektsgegenstand wird darin bestimmt, sondern bloß der Subjektsbegriff. Sprachen wir also von sachlicher Bestimmtheit, so wollen wir jetzt von logischer Bestimmung reden.

„Bestimmung" also in logischem Sinne ist die Bestimmung eines Subjektsbegriffs, die in einem Urteile vollzogen wird, für das wir den Terminus „Bestimmungsurteil" reservieren. Wird diese Bestimmung an einem Begriffe vollzogen, so muß dieser Begriff in der Hinsicht, in der er erst im Urteile bestimmt wird, unbestimmt sein. Was ist das nun für eine Unbestimmtheit? In welcher Hinsicht kann der Subjektsbegriff eines Urteils unbestimmt sein? In Hinsicht des Gegenstandes, den er meint? Das, sagen wir schon, ist ausgeschlossen. Denn jeder Gegenstand ist an sich ein bestimmter. Er ist es als Individuum, er ist es als Spezies und ist es als Gattung.

Dagegen ist eine Möglichkeit vorhanden, daß ein Begriff nur relativ bestimmt sei, nämlich bestimmt durch Gebundenheit an das Zufällige, Gelegentliche einer Situation. Und solche occasionelle Begriffe (z. B. „dies", „jener", „ich", „jetzt"), wie Husserl[1]) sie nennt, sind es in der Tat, die im Bestimmungs-

[1]) s. Logische Untersuchungen II S. 79. Wir verstehen unter „occasionellen Begriffen" Begriffe, die nur in funktionell an eine bestimmte

urteile bestimmt werden. Sie werden bestimmt, indem das an dem von ihnen vermeinten Gegenstande, das in einem gewissermaßen a b s o l u t e n, aus sich und an sich vollständig determinierten Begriff (z. B. „Tisch“, „Karl“ usw.) gemeint werden kann —, das ist indem der betr. Gegenstand, s o w e i t er Individualgegenstand oder Spezies oder Genus ist, als solche erkannt, beurteilt wird. Es ist eine sonderbare Bedingtheit einer logischen Funktion durch die Erkenntnis eines Sachverhalts, der man berechtigte Skepsis entgegenbringen mag. Aber irgendwo und irgendwie m u ß ja der Übergang aus der ontologischen Sphäre in die logische sich bewußt vollziehen. Das an sich schlechthin G e g e b e n e ist so lange noch ein l o g i s c h Unbestimmtes, als es eben logisch nicht bestimmt worden ist. Und diese logische Bestimmung eines Gegebenen, an sich Existenten, vollzieht sich aber Hand in Hand mit der Erkenntnis eines hic et nunc als Individuum oder Spezies oder Gattung. „Dies ist Karl“ oder „dies ist ein Tisch“ oder „dieser Tisch ist ein Schreibtisch“ prädizieren immer von hic et nunc Gegenheiten ihre Bestimmtheit als Individuum, Genus oder Spezies. D a ß nun ein hic et nunc Gegebenes, also nur occasionell Bedeutbares, eben n u r a l s Individuum (bei Eigennamen) oder als Spezies und Gattung in einem fixen, absoluten Begriff denkbar ist, ist eine sachliche Gegebenheit, die wir einfach hinnehmen müssen. Durch diese Bedingtheit wird aber das logisch-funktionelle Wesen des Bestimmungsurteils selbst nicht in Frage gestellt.

Situation gebundener Weise ihren Gegenstand meinen. Ein mit „dies“ gemeinter Gegenstand ist immer nur in Berücksichtigung der zufälligen Umstände, unter denen er gemeint ist, zu erfassen. Was „Tisch“ meint, weiß ich. Aber was „Dies“ oder „Dieser Tisch“ meint, weiß ich nur, wenn ich auch den ganzen Zusammenhang der Umstände kenne, unter denen er gemeint ist. (Dieses „Wissen“ nur im Sinne der G e g e n s t a n d s erfassung! Denn ich v e r s t e h e den occasionellen Begriff auch a n s i c h, indem ich seinen funktionellen Sinn, d. h. die Art, wie er aus seiner Situation i m m e r i n e i n d e u t i g e r Weise seinen Gegenstand gedeutet wissen will, verstehe. So meint, das „Dies“ seinen Gegenstand, indem es auf ihn als auf den n ä c h s t e n h i n w e i s t. Den Gegenstand s e l b s t aber erfasse ich nur, indem ich diesem eigenartigen Hinweis f o l g e, d. h. in der Richtung hinsehe, in die das „Dies“ hinweist.)

Wir halten also fest: Bestimmungsurteile sind Urteile, in denen ein occasioneller Subjektsbegriff durch behauptende Ineinssetzung mit dem sachlich zugehörigen fixen Individualbegriff oder Spezies- oder Gattungsbegriff eine überoccasionell begriffliche Bestimmung erhält. Es scheiden also aus der Gruppe der Bestimmungsurteile alle jene Urteile aus, in denen mit Spezies oder Gattungsbegriffen nichtoccasionelle Subjektsbegriffe ineinsgesetzt werden. Urteile wie „der Tisch ist ein Möbel“ sind also wohl behauptende Ineinssetzungen von Subjektsgegenständen mit ihrer Genus-Bestimmtheit, aber keine Bestimmungsurteile im Sinne einer logischen Kategorie von Urteilen. Sie implizieren auch nicht das entsprechende Existential und Benennungsurteil. In jedem echten Bestimmungsurteile ist aber das entsprechende Benennungsurteil und Existentialurteil impliziert, also in „dies ist ein Tisch“ oder „dieser Tisch ist ein Schreibtisch“, sind impliziert: „Dies heißt Tisch“, „dieser Tisch existiert“. „Dieser Tisch heißt Schreibtisch“, „dieser Schreibtisch existiert“.

§ 2.

Nun das B e n e n n u n g u r t e i l. Wie kommen wir dazu, auch dieses als logisches Funktionsurteil anzusehen? „Dies heißt Tisch“. „Dies“ meint einen occasionell gegebenen bestimmten individuellen Gegenstand hier und jetzt. „Tisch“ würde an und für sich den allgemeinen und als solchen bestimmten Gegenstand „der Tisch“ meinen. „Heißt“ ist sicherlich kein Funktionsbegriff, sondern m e i n t etwas. Aber was meint es? Eine vergegenständlichte logische Funktion. Denn das, was einem Gegenstande als sein „Heißen“ oder „Namen“haben zukommt, ist nicht etwas, das er an und für sich hat. Es ist nicht etwas, das er, sei es in zufälliger realer Gegebenheit, sei es seinem Wesen nach, hat oder haben muß, um das zu sein, was er ist. Der Name oder das Wort[1]) kommt einem Gegenstande nur zu, ver-

---

[1]) Den Unterschied zwischen „Name“ im Sinne von Eigenname und Wort können wir hier beiseite lassen, da ja hier von Namen ganz im allgemeinen die Rede ist. Auch Worte sind „Namen“ ihrer Gegenstände; denn von jedem Gegenständlichen, sei es Ding, Eigenschaft, Tätigkeit, Verhältnis usw., kann man fragen, wie es heiße.

mittels des ihn meinenden Begriffes. Dieser erst macht aus einem physikalischen Phänomen eine Bedeutung, ein Wort, einen Ausdruck oder Namen. Namen und Worte kleben nicht etwa wie Etiquetten an den Gegenständen, die durch sie benannt werden, sondern ein Gegenstand heißt so und so nur vermittels eines Begriffs, der sich als Sinn eines „Wortes“ zwischen Gegenstand und rein lautlich, physikalisches Phänomen einschiebt. Der Begriff erst bindet Laut an Gegenstand. Das „Heißen“ ist also ein logisches Tun.

„Der Name“ ist also etwas, das ein Gegenständliches nicht an sich hat, sondern nur durch eine besondere Beziehung auf sein Vermeintsein hin. Im Benennungsurteil wird nun dieses Beziehen selbst aktuell geübt: Das Prädikatsmoment „heißen“ oder „hat den Namen“ behält zwar seinen gegenständlichen Sinn, aber das andere Prädikatsmoment, etwa „Tisch“ (in dem Beispiel „dies heißt Tisch“) verliert ihn insofern, als es bloß in materieller, das ist in sprachlicher Supposition gesetzt wird. Diese Ausschaltung der gegenständlichen Supposition, die der Begriff sonst an und für sich hat, ist die spezifische Tat des Benennungsurteils als einer lebendigen Funktion. In der Ineinssetzung gerade dieses sprachlich supponierten „Tisch“ mit dem ein Gegenständliches meinenden „Dies“ wird die Benennung aktuell geübt: Das „Tisch“ wird nun als Name (und nicht als Gegenstand) dem in „Dies“ vermeinten Gegenstande zugesprochen. Vom Taufakt unterscheidet sich dieser logische Akt dadurch, daß er diese „Benennung nicht willkürlich übt, sondern als Erkenntnis, d. i. mit der Intention auf eine objektive Geltung. In dieser Weise wird im Benennungsurteil als Ganzem der Akt der Benennung, der, wie wir zeigten, ein logischer ist, nicht gemeint, sondern selbst geübt.

§ 3.

Ähnlich verhält es sich beim Existenzurteil „dieser Tisch existiert“. „Existiert“ ist ein Gegenstandsbegriff, denn er meint etwas. Was aber meint er? Ist dieses „existiert“ etwas, das

einem Gegenstande zukommt ganz ohne Rücksicht auf einen logischen Akt? Nein. Denn das ist ja eben der Sinn von Existenz, daß ein Gegenstand auch außerhalb des logischen Aktes des ihn bloß Meinens an und für sich — existiert. Der Begriff „Existenz“ hat nur Sinn als Verneinung des bloßen Gemeintseins. „Dieser Tisch existiert“ das heißt: Dieser Tisch ist an sich gegeben und steht meinem ihn Meinen als etwas gegenüber, das von mir fordert, dies an und für sich Gegebensein anzuerkennen. Die Existenz ist also kein gegenständliches Moment am Gegenstande an und für sich, sondern ist etwas, das ihm zugesprochen wird nur in Rücksicht auf die Möglichkeit eines bloßen Gemeintseins dieses Gegenstandes. Der Begriff „existiert“ spricht dieses nun an sich nicht selbst zu, sondern meint es. Aber im Urteile bewirkt er, daß z. B. der Subjektsbegriff „dieser Tisch“ seine Existentialsetzung, die er sonst an und für sich hat, verliert, so daß sie ihm erst im Urteil aktuell zugesprochen werden kann. Die Richtigkeit dieser unseren Behauptung kann nur durch eigene Selbstprüfung erbracht werden. Man beobachte, welchen Sinn man mit dem Worte „dieser Tisch“ verbindet im Urteile „dieser Tisch ist braun“, und welchen im Urteile „dieser Tisch existiert“. Im letzteren wird das Existentialmoment des Begriffes „dieser Tisch“ gewissermaßen in die Schwebe ausgeschaltet, und es wird bloß dieses bestimmte Individuelle hier und jetzt als Gemeintes gemeint. Im ersteren Falle fehlt dieses ausschaltende Moment. Dieses ausgeschaltete Moment der Existentialsetzung wird aber in der behauptenden Ineinssetzung mit dem Prädikat „existiert“ dem Subjektsgegenstande unmittelbar in aktueller Funktion zugesprochen. Nicht gemeint wird diese Zusprechung, sondern im Urteile als Ganzem selbst geübt. Im Urteile, im Existentialurteile als Ganzem und nicht etwa im Kopulabegriff. Denn dieser hätte keine Kraft, jene ausschaltende Funktion am Subjektsbegriff zu üben.[1])

[1]) Um Mißverständnissen vorzubeugen, betonen wir, daß wir uns mit dieser Theorie des Existentialurteiles den Anschauungen Brentanos nicht anschließen. Im Existentialurteil wird nicht schlechthin behauptet, sondern

§ 4.

Wir glauben, in dieser Weise plausibel gemacht zu haben, daß man Bestimmungs-, Benennungs- und Existentialurteile als Funktionsurteile ansehen darf. Daß noch viel Problematisches in diesem Thema enthalten ist, verhehlen wir uns nicht. Doch haben wir die Hoffnung, daß sich mit einer allgemeineren Untersuchung des Funktionsurteils, auf die wir ja leider nicht eingehen konnten, diese Sache um vieles klären würde.

Nun der Wesenszusammenhang zwischen diesen logischen Funktionswesenheiten. In einem Bestimmungsurteil wird, wie gezeigt wurde, ein occasionell bestimmter Subjektsbegriff in einer gegenständlich bedingten Hinsicht absolut-begrifflich bestimmt. Ein occasionell bestimmter Subjektsbegriff meint einen in bestimmter Situation gegebenen Gegenstand. Der Gegenstand ist also schon vor und außerhalb seines Gemeintseins gegeben, und das heißt, wie wir zeigten: er existiert. Im Wesen des Bestimmungsurteils liegt es also, einen occasionell bestimmten Subjektsbegriff zu haben. Wird das Bestimmungsurteil vollzogen, d. h. wird dieser occasionelle Subjektsbegriff absolut-begrifflich bestimmt, so wird eo ipso mit der urteilsmäßigen Setzung dieser Bestimmung auch die im Subjektsbegriff bedeutete Existentialsetzung mitgesetzt. Deshalb ists aber noch keine Implikation im Subjektsbegriff des Urteils. „Dies ist ein Tisch" impliziert als Bestimmungsurteil das Urteil „dieser Tisch existiert". Im Subjektsbegriff des implizierenden Urteils ist von Tisch keine Rede. Jedem Bestimmungsurteil als solchem ist also seinem Wesen nach das entsprechende Existentialurteil zugeordnet, da logische Bestimmung immer Bestimmung eines Begriffs ist, der aus sich auf eine Gegebenheits jenseits der logischen Sphäre hinausweist.

Jedem Bestimmungsurteil als solchem ist aber auch seinem Wesen nach das entsprechende Benennungsurteil zugeordnet,

es wird das jenseits-des-bloßen-Meinens-Sein des gemeinten Subjektsgegenstandes behauptet. Im Urteile als solchem aber wird das Sein jenseits-des-bloßen-Meinens vom Sachverhalte behauptet. Also: es „existieren" Gegenstände, aber es „sind" (im Sinne des Behauptet-seins) Sachverhalte.

da logische Bestimmung immer eine Bestimmung im Begriffe ist, der den Sinn seines Namens bildet. Gegenstände haben, soweit sie nur in occasionellen Begriffen bedeutet sind, keine Namen. Diese kommen ihnen erst zu kraft des Vermeintseins in Begriffen, die in sich absolut determiniert sind und so als fixe „Bedeutung" den Sinn bestimmter Lautphänomene bilden können. Wird nun ein occasioneller Begriff logisch determiniert, so erhält der Gegenstand, soweit er nun in einem fixen, absolut determinierten Begriffe vermeint ist, auch die Möglichkeit eines Namens. „Möglichkeit" insofern, als dieser fixe Begriff den Sinn eines Lautphänomens bilden kann und nicht bilden muß. Das hängt davon ab, ob das Denken in sprachlicher Einkleidung erfolgt oder nicht. Wo aber ein Bestimmungsurteil ausgesprochen gegeben ist, ist eo ipso notwendig das entsprechende Benennungsurteil impliziert.

Es wäre nun auch zu zeigen, wie Benennungs- und Existentialurteil wiederum ihrerseits Bestimmungsurteile implizieren. Diese Aufgabe würde in ihrer Ausführung uns keine wesentlich neuen Erkenntnisse bringen. Im übrigen will ja unsere Untersuchung weniger erschöpfend als vielmehr prinzipiell und demonstrierend sein.

Bestimmungs-, Benennungs- und Existentialurteile erwiesen sich uns als logische Funktionen, die innerhalb ihrer besonderen Inhalte, der Urteilsinhalte bestimmte Änderungen treffen. Wir haben uns diese logischen Wesenheiten als eine Art logischer Formen zu denken, die ihre besonderen Inhalte formen, indem sie die einzelnen Momente derselben zueinander in Beziehung setzen. Und kraft der Wesenszuordnung dieser logischen Formen wird ein besonderer Inhalt, den eine von ihnen faßt, zugleich in die andere Form gefaßt. Insofern sind in der einen gegebenen Einheit von Form und Inhalt die anderen entsprechenden Einheiten von Form und Inhalt impliziert.

Drittes Kapitel.

Implikationen von Bestimmungs-, Benennungs- und Existentialurteilen in Begriffen.

§ 1.

„Dieser Tisch ist braun“ oder „auf diesem Tische liegen Bücher.“ In beiden Urteilen kehrt der gleiche Begriff wieder, und zwar einmal als Subjektsbegriff und das andere Mal als Bestandsmoment des Prädikatsbegriffs. Beide Male impliziert er dieselben Urteile, nämlich „dies ist ein Tisch“, „dies heißt Tisch“, „dieser Tisch existiert“. Diese Urteile können nicht im Urteile als solchem impliziert sein, da die implizierenden Urteile verschieden sind. Sie können auch nicht im Begriffe als Subjektsbegriff oder als Prädikatsbegriff impliziert sein, da sie in beiden impliziert sind. Die Urteile können aber auch nicht in den Begriffen, sofern diese überhaupt in Urteilen, abgesehen nun von ihrer besonderen Urteilsfunktion (das eine Mal als Subjekt, das andere Mal als Prädikat) fungieren, impliziert sein. Denn auch in Fragen oder Befehlen usw. implizieren die Begriffe, z. B. „ist dieser Tisch grün?“ oder „stelle die Vase auf diesen Tisch!“

§ 2.

Was sind es nun für funktionelle Begriffsmomente, welche dem Begriff „dieser Tisch“ in allen seinen Abwandlungen, welche durch die Funktion im Urteil oder in anderen Begriffsgefügen bedingt sind, gleichermaßen anhaften? Was sind das für Funktionen, die kraft ihrer Wesenszuordnung zu der Funktion des Bestimmungs-, Benennungs- und Existentialurteils jene Urteile implizieren? „Dieser Tisch“ setzt sich vor allem aus zwei gegenstandsbegrifflichen Momenten zusammen. Das eine („Dies“) meint an sich ein occasionell bestimmtes Gegenständliches, das andere („Tisch“) meint an sich ein absolut begrifflich bestimmtes Gegenständliches. Diese beiden gegenstandsbegrifflichen Momente sind hier in einer Begriffseinheit verknüpft. Diese Verknüpfung selbst als solche aber kann nicht gegeben sein, wenn sie nicht

in einem eigenen Begriffsmoment gegeben ist.[1]) Hat nun die Verknüpfung noch ihren besonderen Sinn, so muß auch der besondere Sinn dieser Verknüpfung in einem entsprechenden Begriffsmomente gegeben sein. Anders wäre er ja gar nicht gegeben. Also die besondere Art der Verknüpfung jener beiden gegenstandsbegrifflichen Momente zu einer höheren Begriffsordnung kann sich nur in einem funktionsbegrifflichen Momente vollziehen, der in der Begriffseinheit „dieser Tisch“ ebenso notwendig enthalten sein muß wie die gegenstandsbegrifflichen Momente selbst.

Was ist nun der Sinn dieser Verknüpfung? Das nächste wäre wohl: das „Dieser“ determiniert das „Tisch“; denn nicht vom „Tische“ (sobald es Moment eines Subjektsbegriffs ist) gilt eine Prädikation, noch gilt es selbst (als Moment eines Prädikats) für sich allein, sondern „dieser Tisch“ steht da immer in Frage. Und dieser determinierende Sinn müßte wohl der Sinn der Verknüpfung der beiden gegenstandsbegrifflichen Momente sein.

Dem halten wir folgendes entgegen: Hier handelt es sich um eine durchaus sachliche Determination. Nicht das Begriffsmoment „Tisch“ wird durch das Begriffsmoment „Dieser“ determiniert, sondern die beiden Begriffsmomente weisen in ihrer Verknüpfung auf einen in seiner Individuation schon determiniert gegebenen Gegenstand hin. Die Determination wird weder meinend vollzogen noch selbst als solche gemeint, sondern daß sie vorliegt, ist eine lediglich innerhalb der gegenständlichen Sphäre infolge der hier waltenden sachkategorischen Gesetze vollzogene Tatsache. — Nun kann ja allerdings auch das „Dieser“ als das „Tisch“ determinierend gemeint werden, aber dieser logische Akt muß noch eigens hinzukommend vollzogen werden, damit das determinierende Begriffsmoment in der Begriffseinheit „dieser Tisch“ enthalten sei. Es kommt dies sprachlich in der Betonung des „Dieser“ zum Ausdruck. Also das determinierende Begriffsmoment ist kein notwendiger Verknüpfungsbegriff der beiden gegenstandsbegrifflichen Momente. Das „dieser Tisch“

[1]) s. oben S. 7.

impliziert auch, wenn der Verknüpfung der determinierende Sinn fehlt, also kann die determinierende Funktion nicht die gesuchte Funktion sein, der jene anderen Funktionen (Bestimmungs-, Benennungs- und Existentialurteil) wesensmäßig zugeordnet sind.

§ 3.

Das „dieser" determiniert logisch nicht das „Tisch", sondern, so sonderbar das klingen mag: das „Tisch" ist logisch eine Attribution des „Dieser", d. h. ein in logischem Sinne „Hinzugefügtes". — Wie das? Nun, vor allem beachte man: alles, was von diesem „Tisch" prädiziert wird oder alles, wovon es prädiziert werden kann, gilt auch für „dies" allein. Z. B.: gilt „dieser Tisch ist braun", so gilt auch „Dies ist braun". Oder: gilt „Auf diesem Tische liegen Bücher", so gilt auch „auf diesem (darauf) liegen Bücher". Das wäre aber eine Feststellung, die nur die gegenständliche Sachlage trifft, nicht die logische. Allerdings. Aber sie gibt uns (aus erst später einsichtig zu machendem Grunde) die Gewähr dafür, daß überall, wo ein occasionell gegenstandsbegriffliches Moment mit einem absolut gegenstandsbegrifflichen verknüpft ist, dieses Moment mit jenem in einer gewissen Weise denkend verknüpft werden kann, die wir „attribuierend" nennen. Und wird diese Verknüpfung denkend vollzogen, so wird sie im entsprechenden funktionsbegrifflichen Moment, in dem Begriffsmoment dieses bestimmten, attribuierend verknüpfenden Sinnes vollzogen.

Aber was ist das nun für ein Sinn? Man kann diesen Sinn nicht gut beschreiben, man muß ihn denkend erleben. Ein dem nächsten Kapitel[1]) vorgreifendes Beispiel mag ihn erläutern: „Der vernünftige Mensch ist das höchste Lebewesen". Ich kann nun das „vernünftig" mit dem „Mensch" in der Weise verknüpfen, daß ich meine, nicht der Mensch, sondern nur der vernünftige Mensch ist das höchste Lebewesen. Dann habe ich das Begriffsmoment „der Mensch" durch „vernünftig" determiniert. Ich kann

[1]) Es wäre für das Verständnis dieses Kapitels besser gewesen, das folgende Kapitel voranzuschicken, doch zwangen uns wieder andere Gründe, es erst nachfolgen zu lassen. So müssen wir uns in diesem Kapitel mit einer mißlichen Vorwegnahme begnügen.

aber auch meinen, der Mensch, also ganz allgemein jeder Mensch, ist das höchste Lebewesen. Das „vernünftig" füge ich dann zu „Mensch" hinzu als etwas, das ihm zukommt als sein Attribut, indem ich meine, jeder Mensch sei als Mensch vernünftig. Dann habe ich das „vernünftig" mit „Mensch" attribuierend verknüpft. Dieses Determinieren und Attribuieren sind durchaus logische Taten; sie meinen kein Determiniert- oder Attribuiertsein, sondern sie vollziehen es selbst, wenn auch der vermeinte gegenständliche Gehalt dadurch erst einen besonderen Sinn bekommt.

In diesem hier (vorerst nur angedeuteten) attribuierendem Sinne verknüpft sind nun auch die beiden gegenstandsbegrifflichen Momente „dies" und „Tisch", durch dieses attribuierend funktionsbegriffliche Moment sind sie zu der Einheit „dieser Tisch" verbunden.

Nun ist es eine gleich im nächsten Kapitel näher zu erörternde Tatsache, daß zwischen der attribuierenden Begriffsfunktion und der prädizierenden Begriffsfunktion, die die Einheit des Urteils wirkt, eine Wesensbeziehung besteht. Gegenstandsbegriffliche Momente, die zueinander im Verhältnis der Attribution stehen, sind eo ipso Subjekt- und Prädikatsbegriffe eines entsprechenden Urteils kraft der zwischen Attribution und Prädikation waltenden Wesensbeziehung. In der Einheit der jeweiligen gegenstandsbegrifflichen Momente und ihrer attribuierenden Verknüpfung (als funktionsbegrifflicher Fassung oder Formung) ist dann die Einheit der gleichen gegenstandsbegrifflichen Momente und ihrer urteilsmäßigen Fassung impliziert. Also impliziert der Begriff „dieser Tisch" das Urteil „dies ist ein Tisch".

§ 4.

Nun ist dieses Urteil auch noch ein Urteil bestimmter Funktion. Es ist ein Bestimmungsurteil. Findet auch diese besondere Urteilsfunktion ihr entsprechendes Wesenskorrelat in einer Funktion jenes implizierenden Begriffs?

Wir haben bisher den occasionellen Begriff (in unserem Beispiel „dies") als einen gegenstandsbegrifflichen be-

zeichnet. Und das ist er auch sicherlich, da er ja ein Gegenständliches meint. Nun müssen wir aber eine notwendige Ergänzung treffen. Er ist auch außerdem noch ein Funktionsbegriff. Das geht ja schon aus dem oben (s. S. 42) über occasionelle Begriffe Gesagten hervor: das „dies" meint nicht bloß einen Gegenstand, sondern es meint ihn, indem es auf ihn als auf einen hic et nunc jenseits des bloßen Meinens Gegebenen hinweist als auf einen noch begrifflich unbestimmten. Es meint nicht diese Unbestimmtheit, sondern sie liegt im Sinne jenes Hinweisens, das eine logische Funktion ist.

Aber noch eine andere Funktion liegt in dem „dies": die des über-sich-Hinausweisens, die des Hinweises auf eine Ergänzung seiner selbst, die er in einem unoccasionellen absoluten Begriffe fordert und findet. Zu diesen beiden funktionellen Momenten des occasionellen Begriffs tritt nun noch das eben erörterte attribuierend verknüpfende Begriffsmoment. Dieses ist es, das dem occasionellen „dies" den absoluten Begriff „Tisch" hinzufügt als jenen besondern Begriff, der die im „dies" geforderte logisch bestimmende Ergänzung ist.

Die in der attribuierenden Verbindung zwischen occasionellem und absolutem Begriff gewissermaßen nur in Latenz schwebende logische Bestimmung wird aber zu einer explizierten urteilsmäßigen, kraft der wesensmäßigen Zuordnung der Urteilsfunktion zur attribuierenden Begriffsfunktion. So impliziert also die Einheit von occasionellen und absoluten Begriffsmomenten kraft ihrer Funktionen das entsprechende Bestimmungsurteil: „dieser Tisch" impliziert „dies ist ein Tisch".

§ 5.

Benennungs- und Existentialurteile aber sind in dieser Begriffseinheit insofern impliziert, als sie in dem in ihr implizierten Bestimmungsurteile impliziert sind.[1] Sie sind also indirekt impliziert.

---

[1]) s. zweites Kapitel.

Viertes Kapitel.

Implikation von Urteilen in entsprechenden attribuierenden Begriffen.

§ 1.

Die Begriffseinheit „dieser braune Tisch" impliziert in allen durch seine Funktion im Urteil, in Fragen, Befehlen usw. bedingten Abwandlungen das Urteil „dieser Tisch ist braun". Desgleichen die Begriffseinheit „dieser Tisch, der braun ist". In gleicher Weise implizieren die Begriffseinheiten „der große Philosoph Leibniz" oder „Leibniz, der ein großer Philosoph war" das Urteil, „Leibniz war ein großer Philosoph". Die Begriffseinheit „weil du mir das gesagt hast" impliziert das Urteil „du hast mir das gesagt".

In allen diesen Fällen findet nun, wie wir behaupten, die Implikation statt auf Grund einer Wesenszuordnung zwischen dem Urteil als Funktion einerseits und zwischen einer innerhalb jener Begriffseinheiten wirkenden Begriffsfunktion anderseits. Was ist das nun für eine Funktion, die innerhalb der oben angeführten Begriffseinheiten zwischen den einzelnen gegenstandsbegrifflichen Momenten derselben wirkt?

Windelband[1]) hat behauptet, es sei gar keine andere Funktion als die urteilsmäßige selbst. Es handle sich hier gar nicht um einen logischen, sondern um einen bloßen sprachlichen Unterschied; sonach wäre die ganze Implikation, um die es sich hier handelt, eine Sache der Sprache. Jene Begriffe (oder „Begriffseinheiten", wie wir sie oben nannten) „enthielten in sprachlich zusammengefaßter und abgeschlossener Weise genau dieselben Elemente und Elementverbindungen (in unserer Sprache: gegenstandsbegriffliche und funktionsbegriffliche Momente), welche im Urteil noch oder wieder auseinandergelegt sind".

Uns enthebt schon das oben über die Unmöglichkeit einer Implikation als sprachlichen Phänomens (s. S. 11) Gesagte der Polemik gegen diese bloß sprachliche Zusammenfassung, Ab-

---

[1]) s. „Beiträge zur Lehre vom negativen Urteil", S. 180/81 der „Festschrift für Zeller".

geschlossenheit und Auseinanderlage. Diese „Zusammenfassung“, „Abgeschlossenheit“, „Auseinanderlage“ ist doch kein akustisch-sinnliches Phänomen. Wie es aber zu einem sprachlichen werden soll, ohne die eigentümliche Durchleuchtung des Sinnes, des Bedeutens, die ja nur durch Gegebenheit eines entsprechenden gedanklichen Phänomens möglich ist, ist unbegreiflich. Die Implikation wäre also auch als sprachliches Phänomen letzten Endes ein logisches.

Aber auf so prinzipielle Erörterungen uns einzulassen, haben wir nicht einmal nötig. Denn stimmt schon das nicht, daß es sich bei unserer Implikation um ein bloßes sprachliches Phänomen handelt, so stimmt es erst recht nicht, daß der implizierende Begriff und das implizierte Urteil ein und dasselbe wären. Denn, wenn dies der Fall wäre, dann müßten alle Begriffe es zulassen, daß ihre gegenstandsbegrifflichen Momente in der Form des Urteils „auseinandergelegt“ werden. Und dieser Meinung ist auch Windelband. Demgegenüber verweisen wir aber auf folgende Beispiele: „das gleichseitige Dreieck“ oder „ein Dreieck, das gleichseitig ist“, ferner „die zwischen Eins und Hundert liegenden Zahlen“ oder „die Zahlen, die zwischen Eins und Hundert liegen“ ferner „wer ehrlich ist“. Es ist ohne weiteres klar, daß in „das gleichseitige Dreieck“ nicht impliziert ist, das Urteil: „das Dreieck ist gleichseitig“. Denn nicht von dem Dreieck, gilt etwa die Prädikation, daß es drei gleiche Winkel hat. Nicht das Dreieck ist gleichseitig, sondern das gleichseitige Dreieck. Dagegen gilt auch bei „dieser braune Tisch ist alt“ von „diesem Tisch“, daß er alt ist. Also von „diesem Tisch“ als solchem und nicht erst von „diesem Tisch“, soweit er braun ist. Und nicht bloß „dieser braune Tisch ist braun“, sondern auch „dieser Tisch ist braun“. Desgleichen impliziert „die zwischen Eins und Hundert liegenden Zahlen“ nicht das Urteil, „die Zahlen liegen zwischen Eins und Hundert“. Und in „wer ehrlich ist“ ist nicht impliziert „ein Wer (oder irgendwer) ist ehrlich“.

Diese Beispiele beweisen zur Genüge, daß den Begriffsverbindungen, die ein entsprechendes Urteil implizieren, eine im besonderen Sinne verknüpfende Funktion innewohnen muß,

eine Funktion, die in anderem Sinne verknüpft als jene, die den nicht implizierenden Begriffsverbindungen innewohnt. Denn wären beide Funktionen gleich, dann wäre nicht einzusehen, warum nicht beidemale die entsprechenden Urteile impliziert sind.

§ 2.

Wir waren schon im vorigen Kapitel genötigt, auf die Verschiedenheit beider Funktionen hinzuweisen (s. S. 50). Wir mußten gestehen, daß wir außerstande sind, das Wesen dieser Funktion näher zu erläutern und es allein dem denkenden Erleben überlassen müssen, ihren Sinn adäquat zu erfassen. Nur soviel können wir sagen: bei der attribuierenden Verknüpfung wird jenes gegenstandsbegriffliche Moment, das zum andern „hinzugefügt“ wird, eben hinzugefügt, d. h. es kommt zu etwas hinzu, das in gewissem Sinne, schon bevor jenes hinzukommt, einen gewissen Geltungscharakter hat. Dieses könnte schon an und für sich seine Funktion im betreffenden Urteile usw. als Subjekt oder als Objektsmoment des Prädikatsmoments erfüllen (s. S. 50). Also indem ein gegenstandsbegriffliches Moment dem andern attribuiert wird, erfährt dies letztere eine gewisse selbständige Geltungsbetonung, nicht unähnlich derjenigen, die das Subjekt eines Urteils durch diese seine Funktion erfährt. Nicht das Gleiche aber widerfährt dem hinzukommenden gegenstandsbegrifflichen Momente selbst. So ist die attribuierende Verknüpfung nicht die ineinssetzende des Urteils, in welcher das Gelten, das Behauptetsein, Wahrsein nur das Ineins- (bezw. im negativen Urteile Außereins-)Gesetztsein von Subjekt und Prädikat trifft, so daß Subjekt und Prädikat erst aus dieser sie gemeinsam treffenden Setzung ihre bebesondere erhalten. Vielmehr setzt die attribuierende Verknüpfung nur das eine Glied und setzt zu ihm das andere hinzu.

§ 3.

Ein logisches Wesensgesetz ist es aber, das die in dieser Weise verknüpften gegenstandsbegrifflichen Momente zugleich urteilsmäßig verknüpft sein läßt.

Ist ein gegenstandsbegriffliches Moment zu einem andern in der Weise hinzugesetzt, daß es jenes auch in eigener Selbstständigkeit setzt, dann wird auch eo ipso das Ineinsgesetztsein beider gesetzt.

In dieser Weise machen wir uns also die Implikation von Urteilen in entsprechenden attribuierenden Begriffseinheiten verständlich: nämlich als ein kraft des eben ausgesprochenen logischen Wesensgesetzes gewirktes Mitgegebensein einer logischen Einheit durch eine andere: die Einheit der jeweiligen gegenstandsbegrifflichen Momente und des sie attribuierend verknüpfenden funktionsbegrifflichen Momentes impliziert die Einheit der entsprechenden gegenstandsbegrifflichen Momente und des sie urteilsmäßig verknüpfenden funktionsbegrifflichen Momentes.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Curriculum vitae.

Ich, Max Beck, bin am 14. Februar 1887 zu Pilsen geboren, besuchte daselbst die deutsche Volksschule, sodann seit 1897 das Deutsche Staatsgymnasium, vertauschte 1901 das humanistische Studium auf drei Jahre mit dem Studium an der Deutschen Handelsakademie und nahm es im Jahre 1904 wieder auf.

1909 bezog ich die Münchener Universität in der Absicht, mich durch das Studium der klassischen Philologie auf ein selbständiges philosophisches (kulturpsychologisches und ethisches) Studium vorzubereiten.

Durch Einfluß des Herrn Professor Pfänder und einiger anderer, dem „Akadem. Verein für Psychologie und Philosophie“ angehörender Herren wurde ich meinen psychologistischen Intentionen entfremdet und einem systematischen Studium der Philosophie zugeführt.

Ich fühle mich Herrn Professor Pfänder für seine in Vorträgen und Übungen so überaus reichlich erteilten Anleitungen zu ernster wissenschaftlicher Forschung sowie für seine mir vorbildlich gewordene Art ehrlichen Philosophierens zu außerordentlichem Danke verpflichtet.

